

## Teil 3 Schluss

## 10. Gegenstand, Befunde, Ergebnisse und Ausblick

## 10.1. Überblick über das Schlusskapitel

Im letzten Teil der Arbeit wird der Gang der Untersuchung noch einmal zusammengefasst, um den Zusammenhang der einzelnen Kapitel zu verdeutlichen. Zunächst wird das Projekt mit seinen Intentionen kurz vorgestellt (10.2.). Dann werden die Befunde der Feldforschung dargelegt und den Ergebnissen der offiziellen Begleitstudie gegenüber gestellt (10.3.). Es wird gezeigt, dass der Konflikt zwischen Polizei und Jugendgerichtshilfe das beherrschende Thema im Haus des Jugendrechts ist. Im Kapitel "Ergebnisse" wird dieser Konflikt auf verschiedenen Ebenen analysiert (10.4.). Die typischen Charakteristika des Konflikts weisen darauf hin, dass die Erklärung der offiziellen Begleitstudie, die von Berührungsängsten spricht, zu kurz greift. Die Analyse der Konfliktursachen wird sodann auf verschiedenen Ebenen geleistet. Zunächst zeigt sich, dass der Konflikt eine typische Struktur aufweist: Die Polizei äussert implizite Handlungsaufforderungen an die Jugendgerichtshilfe um schliesslich ungefragt in deren Aufgabenfeld vorzudringen, während die Jugendgerichtshilfe mit defensiver Abwehr reagiert, ohne offen Widerstand zu leisten. Darin spiegelt sich die Polizeidominanz während der Projektplanungsphase ebenso wie die Tatsache, dass unterschiedliche Interessen der einzelnen Akteure nicht offen artikuliert wurden. Diese Differenzen müssen nun von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Projektalltag ausgetragen werden.

Neben diesem Konfliktpotential wird in Kapitel 10.4.2. untersucht, inwieweit habituelle Unterschiede der verschiedenen Professionen für den Konflikt verantwortlich gemacht werden können. Das Interviewmaterial erklärt in dieser Hinsicht vor allem die Art und Weise des ablaufenden Konfliktes. Es zeigt, wie unterschiedliche Erwartungen, die aus den erwähnten Interessenskonflikten resultieren, mit unterschiedlichen Mentalitäten zusammenpassen und so den latenten Konflikt manifest werden lassen. Dennoch bleibt auch diese Erklärung oberflächlich, da sie letztlich die strukturellen Konflikte auf psychologische Phänomene reduziert. Die tiefer liegende Dimension des Konfliktpotentials kann erst ermittelt werden, wenn die rechts- und institutionengeschichtlichen Hintergründe des Modellprojektes hinzugenommen werden. Daher werden in Kapitel 10.4.3. noch einmal die Ergebnisse des ersten Teils der Arbeit zusammengefasst. Sowohl der schillernde Präventionsbegriff als auch der seit Einführung des Jugendgerichtsgesetzes problematische und unklare Erziehungsbegriff bilden Schlüssel zur Erklärung des "Haus des Jugendrechts" und der in ihm ausbrechenden Konflikte. Hinter beiden Begriffen verbergen sich paternalistische Konzepte, bei denen die Hilfs- und die Kontrollfunktion des Staates in problematischer Weise verschränkt und so

Grundprinzipien des liberalen Rechtsstaates ausgehebelt werden. Dass beide Begriffe im Projekt unklar bleiben und der historische Hintergrund weder von den Projektplanern noch von der begleitenden Evaluationsstudie reflektiert wird, ist letztlich verantwortlich für das "Scheitern" des Projektes.

Vor diesem Hintergrund wird im Kapitel 10.5. ein Ausblick gewagt, der die – zum Teil unausgesprochenen – Prämissen, die dem Reformprojekt zugrunde lagen, neu formuliert und Perspektiven eröffnet, die ein anders strukturiertes Modellprojekt denkbar machen. Leitend ist dabei der Gedanke, Erziehung nicht als Gegenstück zur Rechtssprechung des liberalen Staates zu lesen, sondern das pädagogische Potential auszuloten, das im rechtsstaatlichen Verfahren selbst liegt und dieses zur Grundlage pädagogischer Reflektion zu machen. Damit diese Überlegungen kein rein akademisches Gedankenspiel bleiben, wird abschliessend ein Vergleichsprojekt aus Frankreich geschildert, dem in wesentlichen Punkten jene umgekehrte Logik zugrunde liegt (10.5.3.)

## 10.2. Gegenstand: Haus des Jugendrechts

### *1 Idee des Hauses*

Das "Haus des Jugendrechts" war vom damaligen Stuttgarter Polizeipräsidenten Volker Haas mit dem Argument initiiert worden, es gäbe von New York anderes zu lernen als "zero tolerance". Damit bezog er in einer Debatte Stellung, die ein verschärftes Vorgehen gegen Jugendkriminalität forderte, da diese gestiegen sei. Sein Konzept, das vor allem auf Prävention statt Repression zu setzen schien, erwies sich als äusserst konsensfähig. Das zentrale Motiv war ein direkterer, stärker persönlicher Bezug zu den Jugendlichen. Zu diesem Zweck sollten die mit jugendlichen Straftätern befassten Institutionen zusammenwirken und so für die Jugendlichen als einheitliches Gegenüber wahrnehmbar werden. Ihre Arbeit sollte sich auf einen überschaubaren Nahraum, das Quartier, fokussieren. Auf diese Weise könne ein persönlicher Bezug zum Straftäter hergestellt werden. Im herkömmlichen Modell würde dieser sich hingegen einem räumlich und personell verstreuten, anonymen und uneinigen Institutionsgefüge gegenüber sehen, das kaum die beabsichtigte erzieherische Wirkung erzielen könnte. Erwünschter Begleiteffekt des neuen Modells sei eine Verkürzung der Bearbeitungszeiten, welche ebenfalls dazu dienten, dem Jugendlichen den Zusammenhang zwischen Fehlverhalten und Sanktion plausibler vor Augen zu führen.

Ersttättern solle bewusst werden, dass man sie und auch ihre "Verfehlung" ernst nähme, Wiederholungstätern solle klar werden, dass mit Nachdruck und Kontinuität versucht werde, eine Entwicklung in Richtung einer Kriminellenkarriere zu verhindern.

Ohne Zweifel wurde hier - wie beim amerikanischen Vorbild, den "neighbourhood courts" - auf die Idee der "community" rekuriert, jener kleinen, überschaubaren und möglicherweise noch intakten sozialen Einheit, die ein moralisches Gegengewicht zur durchrationalisierten, formalistisch-ökonomistisch organisierten Systemwelt moderner Großstädte bilden könnte.<sup>105</sup>

## *2 Konzept des Hauses*

Diese Grundgedanken galt es mit Hilfe der neuen, "Haus des Jugendrechts" genannten, Institution umzusetzen:

- Die enge Kooperation der beteiligten Akteure sollte mit Hilfe des gemeinsamen Hauses realisiert werden - hier stand vor allem die "Philosophie der kurzen Wege" im Vordergrund. Ebenso wichtig war das Prinzip der konstanten und gleichgerichteten Zuständigkeiten. Die unterschiedlichen Ordnungsprinzipien der beteiligten Institutionen, die sich mal nach dem Tatortprinzip, mal nach dem Delikttyp, mal nach dem Alphabet richten, sollten durch eine einheitliche Ordnung, dem Prinzip des Wohnorts des Täters, ersetzt werden. Damit sei nicht nur garantiert, dass der Jugendliche, der mal hier mal dort ein Delikt begehe, jeweils mit den gleichen Personen zu tun hätte, auch die Vertreter der verschiedenen Behörden stünden in der Regel mit den gleichen 'Kollegen' und 'Kolleginnen' in Kontakt. Man kenne sich im "Haus des Jugendrechts" und nicht nur dieses oder jenes Revier, diesen oder jenen Staatsanwalt. Ähnlich wie in einer Dorfgemeinschaft solle so über enge persönliche Bindungen und regelmässigen Austausch von Informationen zwischen den beteiligten Polizisten, Staatsanwältinnen, Richterinnen und Sozialpädagogen eine moralische Sozialkontrolle auch jenseits harter Rechtsstaatssanktionen ermöglicht werden. Um dieses Bild der sozialisierend wirkenden "community" abzurunden, war es vorgesehen, freie Träger der Jugendhilfe, auch wenn sie nicht explizit mit strafrechtsrelevanten Taten befasst seien, in das Projekt zu integrieren. Die Idee der "Nachbarschaftsgerichte" wurde vollendet durch die Vorstellung, dass auch das Gericht

---

<sup>105</sup> Den weiteren theoretischen Hintergrund bilden hierbei natürlich die Kommunitarismus-Debatten, die ihren Ausgang ebenfalls in den Vereinigten Staaten nahmen. Da unter diesem Stichwort allerdings eine Reihe recht heterogener Positionen subsummiert ist, kann auf diese hier nicht näher eingegangen werden. Vergleiche hierzu beispielsweise die Beiträge im Reader von Honneth, Axel, 1993.

mit in das neue Gebäude einzöge.

### *3 Umsetzung des Konzeptes*

Diese ursprüngliche Konzeption wurde schließlich in einer abgespeckten Variante umgesetzt: Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendamt zogen in einen gemeinsamen Gebäudekomplex ein; das Jugendgericht wurde zwar dem Projekt assoziiert, verblieb aber in den eigenen Räumen, wie es dies unter Hinweis auf die richterliche Unabhängigkeit gefordert hatte. Auf die Integration freier Träger wurde hingegen verzichtet.

Unstimmigkeiten gab es in Bezug auf den Einzug des Jugendamtes, da dieses faktisch nur die Jugendgerichtshilfe einziehen ließ, den zuständigen Mitarbeitern aber formal auftrag, auch andere Aufgaben des Jugendamtes für das Projektgebiet wahrzunehmen. Dies fand seinen Ausdruck zwar in Form des entsprechenden Messingschildes an den Räumen der Jugendgerichtshilfe im "Haus des Jugendrechts", wurde aber inhaltlich zu keinem Zeitpunkt ernsthaft umgesetzt. Eine Beteiligung der Anwaltschaft war zunächst nicht vorgesehen.

Die Arbeit aller Akteure sollte sich auf straffällige Jugendliche aus dem Projektgebiet konzentrieren. Insofern die verschiedenen Behörden dennoch andere Fälle bearbeiteten, galt dies als "Tätigkeit außerhalb des Projektes". Die enge Zusammenarbeit sollte sich einerseits aus der räumlichen Nähe und der Eindeutigkeit personeller Zuständigkeiten von selbst ergeben, andererseits durch die täglich abzuhaltenden Frühbesprechungen, sowie die Fall- und Hauskonferenzen forciert werden. Für die Frühbesprechungen war die Teilnahme jeweils eines Vertreters von Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe vorgesehen. Hier sollte es darum gehen, die am Vortag aufgelaufenen Fälle kurz zu besprechen und die Arbeit zu koordinieren. Fallkonferenzen sollten jeweils einen Delinquenten zum Gegenstand haben, der entweder auf Grund besonders hartnäckiger Straftaten oder anderer Besonderheiten als problematisch einzustufen sei. Die Hauskonferenzen, an der auch das Gericht sowie Führungspersonal der verschiedenen Behörden teilnehmen sollten, waren eher für die Planung der groben Leitlinien und die Weiterentwicklung des Projektes vorgesehen.

Das Projekt wurde auf Initiative des Jugendamtes von einer wissenschaftlichen Forschung begleitet, die den Erfolg des Hauses evaluieren sollte.

Neues Personal war für das Projekt nicht vorgesehen, da es kostenneutral konzipiert worden war. Es wurden lediglich vorhandene Stellen umstrukturiert. Auch die Tätigkeiten der einzelnen Personen sollten sich nicht grundsätzlich ändern - beabsichtigt war nur eine bessere Koor-

dination der angestammten Arbeit. Daher ging man auch davon aus, dass geltende Rechtsvorschriften von dem neuen Projekt nicht berührt würden.

## 10.3. Befunde: Die Akteure im "Haus des Jugendrechts" und der Grundkonflikt

### *1 Jugendgericht*

Am auffälligsten ist, dass sich für die eigentlich Recht sprechende Instanz, das Jugendgericht, die Arbeitssituation am wenigsten geändert hat. Das Jugendgericht befindet sich nach wie vor in eigenen Räumen und nimmt lediglich an den ein Mal im Monat stattfindenden Hauskonferenzen teil. Informelle Kommunikation mit Jugendgerichtshilfe oder Staatsanwaltschaft findet, wie bisher, vor allem am Rande der Verhandlungen statt. Auch die Praxis der Rechtsprechung hat sich nach Aussagen der Jugendrichterin nicht wesentlich verändert. Einzig durch die Staatsanwältin angeordnete richterliche Ermahnungen sind seltener geworden. Der Grund hierfür ist einfach: Das Jugendgerichtsgesetz gibt der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, ein Verfahren einzustellen und diese Einstellung mit einer Ermahnung durch das Gericht oder durch eigene Ermahnung zu verknüpfen. Üblicherweise wird diese Ermahnung von einem Staatsanwalt, der in seinem Büro nach Aktenlage entscheidet, an den Richter delegiert. Im "Haus des Jugendrechts" führt die Staatsanwältin in der Regel ein persönliches Gespräch mit dem Angeklagten und spricht dann naturgemäss die Ermahnung meist auch selbst aus.

Für das Gericht entfällt also dieser Typus von Ermahnung, während die Teilnahme an den Hauskonferenzen hinzukommt. Ansonsten hat sich jedoch grundlegend nicht viel geändert.

### *2 Staatsanwaltschaft*

Ganz anders sieht die Situation für die Staatsanwaltschaft aus. Die Arbeit der Staatsanwältin hat sich im "Haus des Jugendrechts" am meisten verändert. Auffälligste Neuerung ist hierbei das persönliche Gespräch, das zwischen Staatsanwältin und Angeklagtem in der Regel geführt wird. Der Fall, wie er in den Akten festgehalten ist, bekommt so für die Staatsanwaltschaft von Anfang an ein Gesicht. Dies ist gerade im Jugendstrafrecht nicht ohne Relevanz, da es in der Mehrzahl der Fälle nicht zu einer Verhandlung kommt, der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin den Angeklagten also nie zu Gesicht bekommt. Der persönliche Kontakt zum Jugendlichen stärkt auch die Staatsanwaltschaft in Relation zur Polizei. Diese konnte früher über Aktennotizen die Entscheidung des Staatsanwaltes oder der Staatsanwältin stark be-

einflussen<sup>106</sup>. Hinzu kommt eine Arbeitsweise, die von der Staatsanwältin als Prinzip der parallelen Zusammenarbeit bezeichnet wird. Das zeitliche Nacheinander polizeilicher und staatsanwaltlicher Tätigkeit, das heisst die Übergabe der Ermittlungsergebnisse an die Staatsanwaltschaft *nach Abschluss* der Ermittlungen, wird aufgelöst, zugunsten einer laufenden Abstimmung der polizeilichen Arbeit mit der Arbeit der Staatsanwaltschaft<sup>107</sup>. So kann die Staatsanwaltschaft nicht nur durch ein eigenes Gespräch mit dem Jugendlichen die in den Polizeiakten festgehaltenen Einschätzungen selbst überprüfen, auch ihr Einfluss auf die polizeiliche Ermittlungstätigkeit wird grösser. Die Staatsanwältin spricht davon, dass sie dieses Verfahren zunehmend auf andere Fälle, welche nicht dem Einzugsgebiet des "Haus des Jugendrechts" zuzurechnen sind, ausdehnt. Daraus lässt sich schliessen, dass ein "gemeinsames Haus" für diese Innovation zumindest überflüssig ist.

Jedoch wird deutlich, dass der organisatorische Aufwand für ein Gespräch mit einem Jugendlichen, der bei der Polizei "aufläuft", im "Haus des Jugendrechts" wesentlich reduziert ist. Ein Anruf: "können wir den Jungen mal kurz vorbeischicken?", ist sicher etwas anderes, als eine Vorladung mit entsprechender Terminkoordination in eine irgendwo entfernt gelegene Behörde zu vereinbaren.

### *3 Polizei*

Wesentliche Veränderungen der Polizeiarbeit ergeben sich aus den bereits beschriebenen Veränderungen der Arbeit der Staatsanwaltschaft. Auch wenn die Kooperation zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei wie erwähnt mit einer gewissen Schwächung der Stellung der Polizei verbunden ist, so vollzieht sie sich doch recht reibungslos. Es wird zwar berichtet, dass der von der Staatsanwältin vermehrt angestrebte Täter-Opfer-Ausgleich mit betroffenen Polizisten (überwiegend Beleidigungsklagen der Polizei gegen Jugendliche) mit unterschiedlicher Begeisterung aufgenommen wird, aber Dienststellenleiter Imker verteidigt diese Bemühungen, da, wie er sagt, beide Seiten etwas davon hätten. Ferner ergibt sich für die Polizei eine gewisse Arbeitserleichterung, da nicht jeder Fall ausermittelt werden muss. Häufig teilt die Staatsanwältin bereits während der laufenden Ermittlung mit, in welche Richtung ihre

---

<sup>106</sup> Vgl. zur Untersuchung der Definitionsmacht durch Aktennotizen allgemein Wolff, Stephan 1995, sowie im besonderen Schröder 1992 b, der den gegenteiligen Effekt am Beispiel eines Projektes "verdeckter Polizeidiversion" in Hamm nachgewiesen hat.

<sup>107</sup> Dies geht bis hin zu gemeinsam durchgeführten Vernehmungen im Einzelfall, welche die Staatsanwältin erwähnt. Hier wird dann sicher auch eine Grauzone betreten, bei der die Institutionsgrenzen, vor allem hin zur Exekutive in nicht ganz unproblematischer Weise zu verschwimmen drohen - vor allem in der Wahrnehmung durch den angeklagten Jugendlichen

Entscheidung gehen wird. Wird im Gespräch mit der Staatsanwältin klar, dass ein Verfahren eingestellt wird, so erübrigen sich auch weitere Ermittlungen der Polizei.

Deutlich schwieriger gestaltet sich die Kooperation zwischen Polizei und Jugendamt, sofern man sie nicht als gänzlich gescheitert betrachten muss. Die diesbezüglichen Unstimmigkeiten beschäftigen das Haus während der gesamten Projektlaufzeit und man kann ohne zu zögern sagen, dass aus der misslungenen Kooperation zwischen Polizei und Jugendamt der größte Konfliktherd des Projektes resultiert. Die Lösungen, die hier gefunden wurden, können auch kaum als "konstruktiv" im positiven Wortsinn bezeichnet werden. Der Konflikt beginnt schon im Vorfeld damit, dass das Jugendamt nur die Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe mit in das Haus einziehen lässt. Die Polizei wünscht sich aber deutlich eine Zusammenarbeit mit einer nicht nur beratend tätigen Behörde des Jugendamtes, sondern mit einer aktiv handelnden und intervenierenden. Ihre Versuche, die Jugendgerichtshilfe zumindest dazu zu bringen, einen engen Kontakt zum "allgemeinen Sozialdienst" herzustellen und somit als eine Art Vermittler zu fungieren scheitern und sie behilft sich schließlich damit, dass sie sich eine Telefonliste der Mitarbeiter des "allgemeinen Sozialdienstes" besorgt. Für diese Art der Zusammenarbeit wäre sicher nicht ein gemeinsames Haus notwendig gewesen. Auch diese telefonisch organisierte Kooperation kann zudem nicht unbedingt als Erfolg bezeichnet werden, wenn man die von der Begleitforschung erstellte Statistik betrachtet. Nur in einem sehr geringen Prozentsatz der Fälle kommt es zu einer fruchtbaren Intervention des "allgemeinen Sozialdienstes" auf Grund einer Polizeimeldung. Darüber hinaus waren die "Kandidaten" einer solchen Intervention dem Jugendamt meist schon zuvor bekannt.

Eine weitere Veränderung der Polizeiarbeit im "Haus des Jugendrechts" resultiert aus dem Ausbau der Präventionsarbeit an Schulen. Auch hier entsteht jedoch - folgt man den Ergebnissen der offiziellen Begleitforschung - der Eindruck, dass diese Präventionsarbeit über "Aufklärungsunterricht" durch Polizeibeamte, wie er andernorts auch ohne "Haus des Jugendrechts" abgehalten wird, nicht wesentlich hinaus reicht. Die eingerichtete Beratungsstelle entwickelt sich zu einer Außenstelle der Polizei, die Anzeigen aufnimmt. Eine Beteiligung des Jugendamtes an dieser Präventionsarbeit, wie sie seitens der Polizei erwünscht war, findet nicht statt.

#### *4 Jugendamt / Jugendgerichtshilfe*

Bei der Darstellung der Ergebnisse für diesen Absatz taucht schon die erste Schwierigkeit auf, ob man nun vom Jugendamt oder der Jugendgerichtshilfe sprechen soll. Wie erwähnt ist auf

dem Messingschild am "Haus des Jugendrechts" das Jugendamt annonciert - faktisch befinden sich aber nur Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe im Haus. Diese geben auch zu Protokoll, ihre Tätigkeit habe sich nicht wesentlich verändert, zumindest gehe die Fallbearbeitung nicht grundsätzlich anders vonstatten als zuvor. Lediglich sei ein neues Aufgabenfeld hinzugekommen, nämlich die Arbeit mit sogenannten "sozial Auffälligen", meist strafunmündigen Kindern, welche man früher ja gar nicht zu Gesicht bekommen habe. Allerdings wird dieses neue Tätigkeitsfeld äußerst zurückhaltend beschrieben, es gehe darum, abzuklären "ob man Hilfsangebote machen könne". Nimmt man die genauere Analyse des Interviews mit der Jugendgerichtshilfe hinzu, so zeigt sich allerdings, dass ein Großteil der Arbeit auf die Polizei ausgerichtet zu sein scheint - zumindest im negativen Sinn. Besonders auffällig wird dies in jener Interviewpassage, in der Herr Kerkhof von einem besonders erfolgreichen Fall berichtet. Auf die Probleme des betroffenen Mädchens oder ihrer Mutter wurde kaum eingegangen, vielmehr musste gegen die impliziten Drohungen der Polizei ein Gegenpol gesetzt werden. Die Mädchen mussten sich ausheulen, eine Heimunterbringung sollte verhindert werden. Dass auch die Polizei behauptet hatte, eine Heimunterbringung verhindern zu wollen, wird nicht erwähnt. Mit dieser Beobachtung deckt sich auch die Tatsache, dass sich das Jugendamt, dass als letztes in die Planung mit einbezogen wurde, von Anfang an in einer Abwehrrolle sah: So wurde zunächst der Einzug des Jugendamtes faktisch abgewehrt, obwohl man sich nach Aussen hin auf einen Kompromiss einliess, weiter wurde eine wissenschaftliche Begleitforschung initiiert, von der man sich allem Anschein nach eine gewisse Kontrolle über das Projekt erhoffte. Schliesslich wurde ein Datenschutzbeauftragter hinzugezogen, dessen Aufgabe vornehmlich darin bestand, der Polizei zu vermitteln, dass sie nicht alle Daten haben könne, an denen sie ein deutliches Interesse artikuliert hatte.

Es stellt sich daher die Frage, wie dieser Konflikt zwischen Polizei und Jugendamt zu begreifen ist.

### *5 Ergebnisse der offiziellen Evaluationsstudie*

Auch die offizielle Begleitstudie weist auf den Konflikt zwischen Polizei und Jugendgerichtshilfe hin. Allerdings wird ihm keine zentrale Bedeutung zugemessen. Die Konflikte werden durch "Berührungängste" erklärt, welche im Laufe der Zeit abgebaut werden müssten. Was in der vorliegenden Studie als wesentliches Problem herausgearbeitet wurde, die Verpflichtung auf eine homogene Außendarstellung, welche den Konflikt nach innen verlagert, und das damit einhergehende Verschwinden der unterschiedlichen Perspektiven,

wird somit durch die Evaluatoren zum Rezept für die Bekämpfung der Konflikte gemacht. Damit zeichnen sie, aufgrund ihres psychologisierenden Erklärungsansatzes, die harmonisierende Konzeption des "Haus des Jugendrechtes" nach. In der vorliegenden Untersuchung konnten im Detail die vielfältigen forschungsimmanenten Mechanismen aufgezeigt werden, welche aus den kritischen Intentionen der Forscher und Forscherinnen eine affirmative Evaluationsstudie werden liess, die nicht nur die Prämissen und Intentionen der Forschung übernimmt, sondern in der Konsequenz auch das Projekt als Erfolg feiert. (vgl. Kapitel 6.)

#### 10.4. Ergebnisse: Erklärungen zum zentralen Konflikt im Haus des Jugendrechtes

*1 Charakteristika des Konfliktes und Herleitung aus dem institutionellen Setting*

Auffallendstes Merkmal des Grundkonfliktes zwischen Polizei und Jugendgerichtshilfe ist das *defensive* Agieren des Jugendamtes respektive der Jugendgerichtshilfe. Dieses drückt sich bereits in der Abwehr des Einzugs des Jugendamtes in das Haus aus. Dass das Jugendamt nur in Form der Jugendgerichtshilfe einzieht, wird nicht nach außen sichtbar gemacht. Lediglich faktisch ziehen keine anderen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen ein. Dies weckt bei der Polizei die Hoffnung, dass diese Mitarbeiter doch die gesamte Tätigkeit des Jugendamtes, also auch jene des allgemeinen Sozialdienstes, wahrnehmen. Dass hier ein verborgener Konflikt schwelt, wird bereits beim ersten Interview, zwei Wochen nach Eröffnung des Hauses, deutlich. Dezernatsleiter Betzler von der Polizei nutzt jede Gelegenheit, um auf die Funktion der Jugendgerichtshilfe als vollständiges Jugendamt im "Haus des Jugendrechtes" aufmerksam zu machen, während der interviewte Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe daraus kaum Konsequenzen abzuleiten scheint. Er wird während des Interviews sogar von Betzler direkt darauf hingewiesen, dass mit den neu hinzugekommenen Aufgabenfeldern für die Jugendgerichtshilfe die größte Schwierigkeit zu bewältigen sein wird. Bald wird deutlich, dass das Jugendamt für diese Aufgaben weder zusätzliche Personalressourcen vorgesehen hat, noch die Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe diesbezüglich geschult wurden. Durch diese Art der defensiven Abwehr, wird der Konflikt, der im Vorfeld der Gründung zu bereinigen gewesen wäre, in das Innere der neuen Institution hineinverlagert und muss vom dort tätigen Personal ausgetragen werden. Dass diese Konfliktverlagerung tatsächlich stattfindet, zeigt nicht nur die Tatsache, dass die Jugendgerichtshilfe einen Großteil ihrer Tätigkeit in Abwehr

zu vermeintlichen oder tatsächlichen Ansprüchen der Polizei definiert. Sie findet auch in persönlichen Spannungen zwischen Mitarbeitern der Polizei und der Jugendgerichtshilfe Ausdruck, die erst nach anderthalb Jahren anlässlich eines supervidierten gemeinsamen Wochenendausfluges bereinigt werden können.

Auch die Ablehnung des Begriffs "sozial Auffällige" durch das Jugendamt hat defensiven Charakter. Dem von der Polizei vorgeschlagenen Begriff kann kein eigenes, vielleicht stärker pädagogisch oder auch gesellschaftstheoretisch begründetes Konzept entgegengesetzt werden<sup>108</sup>. Der Begriff wird schlicht abgelehnt. Man mag hierin zwar das berechtigte Anliegen sehen, einen Begriff radikal abzulehnen, der nicht zu retten ist, sofern man nicht bereit ist, in fragwürdiger Weise soziales Verhalten jenseits einer strafrechtlichen Relevanz zu bewerten, stigmatisieren und sanktionieren. Mit gutem Grund kann man ins Feld führen, dass dies nicht Aufgabe eines liberalen Staates sein kann und darf. In der Konsequenz hieße dies aber, das ganze vorliegende Konzept der Arbeit mit "sozial Auffälligen" abzulehnen und die Mitarbeit daran zu verweigern. Da dies nicht geschehen ist, setzt sich die Polizeidefinition "sozialer Auffälligkeit" durch, die erstaunlich nah am Strafrecht und den polizeitypischen Verdachtsmomenten orientiert bleibt. Auch das Austragen dieses Konfliktes wird den Mitarbeitern im "Haus des Jugendrechts" überantwortet. Seinen deutlichsten Ausdruck findet dies darin, dass die Jugendgerichtshilfe kaum zur Weiterleitung von Fällen an den allgemeinen Sozialdienst beiträgt (nur etwa 6%). Die Reaktion der Jugendgerichtshilfe auf den schwelenden Konflikt nimmt so stellenweise den Charakter eines unartikulierten Bummelstreiks an, was die Polizei wiederum um so mehr verärgert. In der Folge sieht diese sich dazu veranlasst, ihre Interessen offensiver zu artikulieren und ein entsprechendes Entgegenkommen einzufordern. Dass sie sich mit der Forderung nach mehr Informationen in einen offenen Widerspruch zu früher gemachten Aussagen ihres Leiters begibt, zeigt, dass auch seitens der Polizei nicht alle Anliegen von Anfang an klar auf dem Tisch lagen.

An diesem Punkt der Untersuchung kann man also sagen, dass die Widersprüche und Antagonismen des Projektes in der Planungsphase nicht offen ausgefochten, sondern in das Haus hineinverlagert wurden und nun vom dort tätigen Personal als Konflikte ausgetragen werden müssen.

---

<sup>108</sup> Ganz zu Schweigen von der - in diesem institutionellen Kontext gewiss schwierig zu realisierenden - Möglichkeit den Begriff zu nutzen, um das ‚Soziale‘ in ihm zum Thema zu machen und ihn auf diese Weise kritisch gegen jene Instanzen zu wenden, welche für sich beanspruchen, die soziale Norm zu definieren und damit Auffälligkeit überhaupt erst produzieren.

*Offensiv* scheint dann allerdings der Versuch des Jugendamtes zu sein, mit Hilfe eines Datenschutzbeauftragten die Begehrlichkeiten seitens der Polizei abzuwehren. Eine nähere Analyse zeigt jedoch, dass auch dies nicht ganz den Realitäten entspricht. Die Datenschutzdebatte erweist sich als Nebenschauplatz. Weder kann die Jugendgerichtshilfe einen einzigen Fall berichten, bei dem sie tatsächlich Daten zurückhält, die sie aus Datenschutzgründen nicht preisgeben will, noch geht es der Polizei um Daten, die sie sich nicht auch anderweitig beschaffen könnte. Zum Thema wird so die "*automatische* Weitergabe von Informationen". Diese ist zwar datenschutzrechtlich weitaus bedenklicher als die Weitergabe auf Nachfrage im Einzelfall, bald wird aber klar, dass hinter der Forderung nach Informationsweitergabe das viel relevantere Thema einer Handlungsaufforderung an das Jugendamt steht. Der Jugendgerichtshelfer gibt an, er wolle sich Informationen bei seinem Kollegen vom allgemeinen Sozialdienst nicht beschaffen, *weil* er diesen nicht kontrollieren wolle; das Verhalten der Polizei macht deutlich, dass diese hauptsächlich an einer Rückmeldung vom Jugendamt interessiert ist, *weil* sie Zweifel daran hegt, dass es seiner Aufgabe in sinnvoller Weise nachkommt. Beide Seiten interpretieren also die Datenschutzdebatte als Auseinandersetzung um die Frage, wer welche Arbeit leistet und wie man die andere Behörde dabei in gewünschter Weise animieren oder bremsen kann.

Auch in diesem Fall wird seitens der Jugendgerichtshilfe eine defensive Abwehrstrategie eingeschlagen, indem das eigentliche Thema nicht beim Namen genannt wird: die Tatsache, dass das Jugendamt jene *aktiv intervenierende Rolle* verweigert, welche die Polizei ihr in dem Projekt zugedacht hatte. Dieser indirekte und verschobene Charakter der Konfliktbewältigung führt dazu, dass die Beteiligten, die den Konflikt im Haus austragen müssen, ihn selbst nicht verstehen. Herr Imker, Leiter der Polizeidienststelle, erzählt mir, er verstünde die Welt nicht mehr, entweder sei bei ihm irgendetwas nicht richtig oder sonst irgendwo. Herr Kerkhof von der Jugendgerichtshilfe scheint selbst nicht zu erkennen, wo er kooperiert und wo nicht. Jener Fall, der von Seiten der Polizei in punkto Kooperation als besonders problematisch angesehen wurde, den die Polizei aus Sicht von Herrn Kerkhof dramatisiert hatte (während man bestenfalls Maßnahmen einleiten hätte können, die einen kurzfristigen, kosmetischen Effekt hätten), wird mir von Herrn Kerkhof schließlich als besonders erfolgreiches Beispiel gelungener Kooperation im "Haus des Jugendrechts" geschildert. Dabei sind keine anderen Maßnahmen eingeleitet worden, als jene, die die Polizei ursprünglich gefordert hatte. Dennoch stellt Herr Kerkhof seine Ansprüche vor allem als eine Abwehrbewegung gegen Erwartungen und Forderungen seitens der Polizei dar.

Hier wird das Phänomen deutlich, das im Titel der Arbeit angesprochen ist. Die Polizei ist nicht nur darüber frustriert, dass das Jugendamt "seiner Arbeit" nicht in der von ihr erhofften Weise nachkommt. Es wird auch bald deutlich, dass die Mitarbeiter der Polizei sich selbst als die besseren Sozialarbeiter begreifen: Sie bringen mehr über die Jugendlichen in Erfahrung, kennen sie daher besser, wissen eher was zu tun ist und können dies auch umsetzen, da sie "vor Ort" sind. Lediglich müssen sie zugestehen, dass dies nicht ihre Aufgabe ist und ihnen hierfür die Ausbildung fehlt. Das Interview mit Herrn Imker zeigt, dass er nicht daran zweifelt, de facto diese Arbeit gut machen zu können, dass ihm die Befähigung lediglich auf dem Papier fehle, und ihm auf Grund seiner Profession leider die Hände gebunden seien. Dies ist für ihn umso bedauerlicher, als in seinen Augen die erforderliche Arbeit vom Jugendamt kaum oder nur ungenügend geleistet wird.

So entsteht das Bild einer präventiv ausgerichteten, aktiven und fürsorglichen Polizei, der im "Haus des Jugendrechts" leider eine passive, defensive und die Zusammenarbeit verweigernde Jugendgerichtshilfe an die Seite gestellt wurde. Die defensive Haltung der Jugendgerichtshilfe zieht sich im übrigen durch alle Tätigkeitsbereiche, auch dort wo es nur um die Außendarstellung des Hauses geht, wie etwa beim Weltkindertag. Es scheint als ob den Mitarbeitern der Jugendgerichtshilfe jede Identifikation mit dem Haus zu fehlt. Wie ist diese Situation zu erklären?

## *2 "Habituelle" Erklärung: unterschiedliches Professionenverständnis*

Mit der plausiblen These, dass Konflikte in die Institution hineinverlagert wurden, und dann dort ausgetragen werden müssen ist noch nicht geklärt, warum die Jugendgerichtshilfe eine so defensive Rolle einnimmt, während die Polizei zunehmend in die Offensive geht.

In Bezug auf diesen Fragenkomplex bieten sich natürlich zunächst einmal individualpsychologische Erklärungsmuster an. So spricht die offizielle Begleitstudie in diesem Zusammenhang von "Berührungsängsten". Naheliegend ist es auch - in gleichfalls psychologisierender Weise - auf Berufsmentalitäten zu rekurrieren. Der defensive Charakter sozialpädagogischer Artikulationen entspricht nicht nur einem weit verbreiteten Klischee, sondern zeigt sich ebenso in den Interviews. Die Ergebnisse des letzten Teils der Arbeit geben Aufschluss, über die habituelle Ordnung der sozialen Welt in den Köpfen der verschiedenen Akteure.

Es war auffällig, dass alle drei InterviewpartnerInnen, die Staatsanwältin Frau Fluck, der Polizeidienststellenleiter Herr Imker und der Jugendgerichtshelfer Herr Kerkhof, Probleme mit

der Aufgabenstellung hatten. Die Schwierigkeit, die dem Interviewer selbst nicht bewusst war, bestand darin, einen spezifischen Einzelfall so zu schildern, dass an ihm das Typische erkennbar werden konnte. Es zeigten sich drei verschiedene Reaktionsweisen, der drei Akteure:

Herr Kerkhof benannte die Schwierigkeit, versuchte aber der Aufgabenstellung gerecht zu werden. Er leistete dies sogar in recht elaborierter Weise, indem er zwischen den Erzählebenen laufend wechselte und so immer wieder auf das Allgemeine, und damit Typische rekurrierte, um anschliessend die Rückkehr zum besonderen Fall sprachlich zu verdeutlichen.

Anders ging Frau Fluck mit der Problematik um: ganz explizit thematisierte sie gleich zu Interviewbeginn, dass das vom Interviewer gewählte Vorgehen wohl keinen Sinn ergebe, um dann, ohne vom Interviewer in dieser Ablehnung des Verfahrens bestätigt zu werden, auf einen ihr vertrauten Erzähltypus zurückzugreifen und trotz wiederholter Interventionen des Interviewers daran festzuhalten. Ihr Erzähltypus ermöglichte es ihr, die Welt, von der sie berichtet, so zu strukturieren, wie es in ihren Berufsalltag passt: anhand der juristisch definierten Sanktionstypen. Offensichtlich hatte sie auch kein Problem damit, ihren Berichtsstil explizit und gegen den Widerstand des Interviewers durchzusetzen. Auch dies entspricht der Arbeitssituation einer Staatsanwältin, ist sie es doch in ihrem beruflichen Alltag gewohnt, sich zwar Inhalte anzuhören, aber andererseits ganz klare Vorgaben zum Verfahren zu machen, welche selbstverständlich von ihr auch durchgesetzt werden.

Noch einmal anders fiel die Reaktion des Polizeidienststellenleiters Herrn Imker aus. Auch er kämpfte mit der benannten Schwierigkeit, auch er widersetzte sich über weite Strecken des Gesprächs den Vorgaben des Interviewers, allerdings machte er dies nicht explizit. Vielmehr wählte er eine Strategie, die er auf den sanften Druck des Interviewers hin, der ihn aufforderte, er möge doch einen Beispielfall erzählen, noch verstärkte: die konstruierten und für die eigene Argumentation frei erfundenen Fälle, wurden so mit Details angereichert, dass sie wie "aus dem Leben gegriffene" Beispielfälle wirkten. Man könnte sagen, Herr Imker reagierte hier mit einer List. Er passte sich der Aufgabenstellung an, aber nur zum Schein. Für sich konnte er sein eigenes Erzählscript aufrechterhalten.

Die drei Erzähltypen passen auffallend gut zu den Professionen ihrer Protagonisten: der Sozialarbeiter, der es gewohnt ist, seiner Klientel zunächst einmal zuzuhören und dann auf sie einzugehen, verfährt mit dem Interviewer ebenso; die Staatsanwältin, die über ein klar definiertes Interaktionsprotokoll in ihrer Arbeit verfügt, setzt dieses auch gegenüber dem In-

interviewer durch; der Polizist liegt in seinem Verhalten zwischen beiden Lösungsvarianten, er passt sich an, geht auf den Interviewer ein, fragt sogar nach dessen Interesse, gibt aber dabei sein eigenes Gesprächsziel nicht auf. Auch dies ist typisch für die Arbeitssituation der Polizei, beispielsweise bei einem Verhör. In einer Verhörsituation muß man sich erst einmal in sein Gegenüber hineinversetzen und auch auf ihn eingehen, bevor man im eigenen Interesse etwas "aus ihm herausbekommen" kann.

Auf die Eingangsfrage, ob Polizisten bessere Sozialpädagogen seien, kann man an dieser Stelle zumindest antworten, dass aus Sicht eines intervenierend-agierenden Professionsverständnisses der Verhaltenstypus der Polizei durchaus effizient erscheint. Allerdings ist diese Einschätzung noch äußerst pauschal. Deshalb wird im Einzelnen auf die Interviews mit Jugendgerichtshilfe und Polizei eingegangen.

Bei genauer Betrachtung der Fallinterviews mit Polizei und Jugendgerichtshilfe sticht bald ins Auge, dass beide Akteure sehr unterschiedlich auf die von mir vorgelegten Falldarstellungen reagieren.

Polizeidienststellenleiter Imker unterbricht mich bereits während meiner Darstellung durch gezielte Rückfragen. Der Fall muss präzisiert werden. Er macht auch bald klar, worauf seine Rückfragen zielen: ein etwas anders gelagerter Fall fordert sofort eine anders geartete Reaktion. Das Bild der sozialen Welt, das er vor Augen hat, ist komplex aber nicht ungeordnet. So kann er bei seinem Erkenntnisgewinn zielgerichtet vorgehen. Hat er erkannt, "was der Fall ist", kann er auch angemessen intervenieren. Nach dem gleichen Muster kann er im Nachhinein seine Handlungen begründen und legitimieren: 'Wäre dieser Junge nicht im Spiel gewesen, hätte die Gefahr nicht bestanden, dass er das Mädchen aus dem Heim wieder herauslockt, wäre das Risiko nicht dagewesen, dass sie wieder auf der Strasse ist, nichts zu essen hat, in den Supermarkt geht und klaut, dann hätte man sie ruhig in das Heim bringen können' (paraphrasiertes Zitat) Am Ende dieser kausallogischen Verknüpfungskette steht, wie häufig bei Polizeiargumentationen, eine mögliche Straftat. Der Grund ist klar, die Polizei muss ihre Interventionen nicht nur vor einer kritischen Öffentlichkeit, sondern letztlich auch vor der Staatsanwaltschaft legitimieren. Den starken Eingriffsrechten steht ein ausformuliertes System an Interventionslegitimationen gegenüber.

Bei dem Interview mit der Jugendgerichtshilfe hat man es mit einem vollkommen anderen Reaktionstypus zu tun: Der Jugendgerichtshelfer fragt kaum nach. Er gibt sich mit den Informationen zufrieden die er bekommt, auch wenn er darauf hinweist, dass sie vielleicht unzureichend sein könnten. Er lässt sich – wie auch schon an anderen Beispielen gezeigt – auf die

Situation ein, wie er sie vorfindet. Wo er selbst Fälle schildert, hält er sich mit klassifizierenden oder gar wertenden Begriffen zurück. Fachterminologie wird kaum eingesetzt. Sie ist dem Jugendgerichtshelfer nicht etwa unbekannt oder fremd. Wo die Situation es fordert, tauchen entsprechende Termini durchaus auf, werden aber sofort eingeklammert oder relativiert ('wie man so sagt', 'hier werden sie ... genannt' etc.). Auch die zugehörigen Implikationen sind ihm vertraut, was deutlich wird, als ich ihn auf die "sozial Auffälligen" anspreche. Sofort weist er darauf hin, dass über den rein strafrechtlichen Bereich hinaus bei der Polizei auch "andere" Problemfälle "auflaufen". In seiner Formulierung schwingt sogar die Annahme mit, ich könne irrtümlich meinen, die Polizei habe es ausschließlich mit Straftätern zu tun. Dennoch vermeidet er selbst die Verwendung einer klassifizierenden Terminologie, und man kann auf Grund des oben gesagten annehmen, dass er dies bewusst tut. In Bezug auf den Begriff "schädliche Neigung", zu dem er sich laut Jugendgerichtsgesetz äussern müsste, sagt er mir, er würde ihn grundsätzlich nicht benutzen. Die Folge dieser Haltung ist, dass seine Ausführungen sehr allgemein bleiben. Wo Herr Imker äusserst detailreich einen Fall und seine eigene Reaktion beschreibt, verliert sich der Jugendgerichtshelfer in allgemeinen Statements und weicht vor der Frage, was dieses oder jenes etwa konkret heisse, zurück. Jeder Einzelfall sei eben etwas ganz Eigenes. Auch Herr Imker rekurriert auf den Einzelfall, betont gar explizit, es sei bei der Polizei eben nicht so, dass man lauter gleiche Löcher in identische Bretter bohre; jeder Fall sei immer wieder ganz neu gelagert. Aber das Individuelle, je Besondere ist bei ihm keine einmalige Singularität, über die sich nichts konkretes sagen liesse. Vielmehr liegt das Moment des Besonderen bei ihm in einer spezifischen Kombination von Merkmalen und Variablen, die er in Erfahrung bringen kann. Die Ehrfurcht, die Herr Kerkhof dem Einzelfall entgegenbringt, die ihn dazu anhält, diesem auch nicht mit klassifizierenden oder gar wertenden Begriffen zu nahe zu treten, teilt Herr Imker nicht, für ihn ist der besondere Fall eine Herausforderung seines Erkenntnismodells, nicht dessen Grenze.

Entsprechend *zielgerichtet* aber auch umfassend ist der Prozess der "Persönlichkeitsforschung" bei Herrn Imker ausgerichtet, wie vor allem im letzten Interview deutlich wird. Er fragt nicht nur Personalien, sowie familiäre und schulische Daten ab, sondern "macht sich ein Bild", fragt nach Freunden, dem Verhältnis zu den Lehrern, nach Hobbys, Taschengeld,

Problemen, damit er weiß, "wer sitzt da eigentlich, was ist das für einer" <sup>109</sup>. Dieser Typus der Persönlichkeitsforschung wäre eher beim Jugendgerichtshelfer zu erwarten gewesen, da es doch dieser ist, der dem Gericht - laut Jugendgerichtsgesetz - ein Bild der Persönlichkeit des Angeklagten liefern sollte, während sich die Polizei damit zu begnügen hätte, Straftaten aufzuklären und Gefahren abzuwehren. In den entsprechenden Interviewpassagen wird sichtbar, welchen Handlungstypus die Polizei bei den Jugendamtsmitarbeitern erwartet hatte und weshalb sie diesbezüglich enttäuscht ist. Es wird auch deutlich, weshalb die Polizisten sich selbst für die besseren Sozialpädagogen halten, von dieser Warte aus beinahe halten müssen.

Ist aus diesen Resultaten zu schliessen, dass die Frage im Titel der Arbeit zu bejahen ist? Sind die Polizisten eigentlich doch die besseren Sozialpädagogen?<sup>110</sup>

Eine in dieser Weise urteilende Einschätzung der Sachlage würde fordern, dass man selbst einen Begriff richtiger oder guter sozialpädagogischer Arbeit zur Verfügung hätte, an dem man die Tätigkeit der Akteure messen könnte. Vor dem Hintergrund der hier geleisteten Analyse lässt sich zunächst nur sagen, dass die zielgerichtet offensive, aber vermutlich auch instrumentalistisch und paternalistisch über die Bedürfnisse der Klientel hinweggehende Zugangsweise der Polizei mindestens so problematisch sein kann, wie die übertriebene Zurückhaltung der Jugendgerichtshilfe mit ihrer reinen Angebotshaltung. Nicht ganz ohne Grund hat sich die sozialpädagogische Profession eine gewisse Zurückhaltung auferlegt. Dieser Haltung ging ein lebhafter selbstkritischer Diskurs innerhalb der Disziplin ebenso voraus, wie die Rezeption von Stigmatheorien und herrschaftskritischen Gesellschaftsanalysen, die man der 'anderen Seite' manchmal auch wünschte.

Da aber ein Urteil über gute oder schlechte Sozialpädagogik hier gar nicht gefällt werden kann und soll, schlage ich einen anderen Weg ein. Unter Rekurs auf den ersten Teil der Ar-

---

<sup>109</sup> "grundsätzlich im e Bereich der Vernehmung zur Person isch eigentlich drin, (hh) wie lang wohnt man am jetzigen **Wohnort**, wenn's seit Anfang isch, keine Frage mehr weiter, wenn's erscht seit zwei, drei Jahren isch, wo kommsch du her, wo habt ihr vorher g'wohnt. Wie isch die Situation bei den Eltern? Sind die verheiratet, allein erziehend, wie isch de e es Verhältnis zum Vatter, zu der Mutter, was schafft Vatter, Mutter, wie viel Geschwister, wie isch's Verhältnis zu den Geschwistern, in welche Klasse gehsch du jetzt, bisch du scho sitzen geblieben, wie geht's in der Schule, wie sind die Leischungen, wie ... kommsch mit den Lehrern aus, wie kommsch mit den Mitschülern aus, (h) Freizeitverhalten, bisch innem Verein organisiert, g'fällt der des, wie oft trainiersch, bisch au aufg'stellt in der Mannschaft, wenn er inner Fußballmannschaft, Handballmannschaft isch oder hock'sch die ganze Zeit auf der Bank, g'fällt der des, kommsch mit'm Trainer aus, wie isch's mit'm Freundeskreis, Freizeitbeschäftigung, Taschengeld, hasch scho mal was mit de Polizei zu tun g'habt. Isch jetzt mal so ganz (...) grobes < ganz ganz ganz grobes Raschter grobe grobes Raster dann hat ma [unv.] irgendwo sagt, dann hat ma eigentlich mal so e Bild .. wer sitzt da eigentlich, was is des für euner."

<sup>110</sup> während man sich umgekehrt von der Polizei als Polizei manchmal wünschte, dass sie die zurückhaltende Bescheidenheit der Jugendgerichtshelfer an den Tag legte, wenn es um die Beurteilung und Bewertung anderer Dinge als manifester Straftaten geht.

beit, wird die Analyse des zentralen Konflikts im "Haus des Jugendrechts" und seiner Ursachen noch ein Stück weiter verfolgt. Erst der Rückgriff auf die historischen und ideologischen Hintergründe, die eine Institution wie das "Haus des Jugendrechts" überhaupt ermöglichen und vorantreiben, erlaubt es, in den Erklärungsansätzen nicht bei unterschiedlichen Berufsmentalitäten oder Planungsfehlern stehen zu bleiben. Beide spielen gewiss eine nicht zu unterschätzende Rolle. Man kann sie jedoch kaum als Erklärung an sich selbst begreifen. Gerade dem unterschiedlichen Umgang von Polizei und Jugendgerichtshilfe mit dem Thema "Persönlichkeitsforschung" oder Erziehung liegt die Geschichte jener zwei Institutionen zu Grunde. Erst unter deren Einbeziehung wird klar, welchen Ballast das "Haus des Jugendrechts" von Anfang an im Gepäck hatte, welche Widersprüche hier vereint werden sollten. Wenn man diese Geschichte mit einbezieht, erstaunen manche der im Haus ausbrechenden Konflikte gar nicht mehr. Darüber hinaus ergibt sich aus dieser Analyse die Möglichkeit, eine vorsichtige Einschätzung in Bezug auf eine mögliche Zukunft von Nachfolgeprojekten zu wagen.

### *3 Strukturelle Erklärung: Antinomien im Erziehungsbegriff und im Präventionsbegriff*

#### *- Erziehungsbegriff im Jugendgerichtsgesetz*

Die Rekonstruktion der Geschichte des Jugendrechts und insbesondere die Analyse des "Erziehungsgedankens im Jugendgerichtsgesetz" zeigte, dass der "Erziehungsgedanke" keineswegs als eine einzige Erfolgsgeschichte der Umsetzung humanitärer Absichten zu feiern ist, wie es in den meisten Darstellungen zu Fragen der Bekämpfung von Jugendkriminalität den Anschein hat. Vielmehr handelt es sich um eine hochambivalente Entwicklung, bei der Grundprinzipien des liberalen Rechtsstaates in einer Weise tangiert werden, die man nicht als unbedeutende Randerscheinungen abtun kann. Nicht zufällig sprechen Fachjuristen von der "Antinomie des Jugendgerichtsgesetzes". Wie in Kapitel 2.3. ausführlich erläutert, ergibt sich die "Antinomie" daraus, dass Sinn und Erfolg von Erziehungsmaßnahmen in engem Bezug zu Eigenschaften der betroffenen Person stehen, während sich das Ausmaß einer Strafe, "ohne Ansehen der Person", nur an tatsächlich verübten Taten orientieren darf ("Tatprinzip statt Täterprinzip"). Beim Tatprinzip handelt es

sich um eine der Grundfesten des liberalen Rechtsstaates<sup>111</sup>, der eine Gleichbehandlung der Subjekte auf Grund formaler, nachvollziehbarer - das heisst für den Betroffenen auch vorhersehbarer - und auf jeden Menschen in gleicher Weise anwendbarer Prinzipien anstrebt, und das zu fällende Urteil den persönlichen Vorurteilen des Richters bezüglich dieser oder jener Person entziehen möchte.

Die Problematik dieser Antinomie wird hingegen von keiner der Organisatoren des "Haus des Jugendrechts" auch nur erwähnt, nicht einmal von der offiziellen Begleitstudie. Das Konzept "Erziehung statt Strafe" scheint vielmehr ein unhinterfragbares Erfolgsrezept. Dass auch die erzieherische, pädagogisch begründete Maßnahme einen Eingriff in die persönliche Freiheit des Betroffenen bedeutet, wird kaum thematisiert. Dass Eingriffe, wenn sie vom Staat verordnet werden und unter - mehr oder weniger direktem - Zwang erfolgen, begründet werden müssen, ist eigentlich selbstverständlich. Dennoch taucht die Frage nach der Legitimation von Interventionen in der Debatte über das "Haus des Jugendrechts" nicht auf. Die Antinomie des Jugendstrafrechts wird nicht erwähnt, die ganze Zweideutigkeit des Erziehungsbegriffs wird totgeschwiegen. Ob "Erziehung" lediglich ein Maßnahmetypus ist, dem mehr oder weniger Erfolg beschieden ist, oder nicht auch ein Legitimationsgrund für staatliche Eingriffe in die persönlichen Freiheitsrechte (wie er in den Begriffen 'Erziehungsbedürftigkeit', 'Erziehungsfähigkeit' zum Ausdruck kommt), ist nicht Thema.

Es ist deutlich, dass der unterschwellige Charakter des Konfliktes im "Haus des Jugendrechts" und auch das defensive Reagieren der Jugendgerichtshilfe, in Zusammenhang mit der Tatsache zu sehen ist, dass diese zentralen Fragen ausgeklammert wurden. Es fehlte letztlich die Begrifflichkeit, die Sprache, diesen Konflikt offen zu artikulieren. Dass erzieherische Maßnahmen auch Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen bedeuten, dass präventive oder pädagogische Maßnahmen eine eigene, eben nicht strafrechtlich begründete Legitimation für solche Eingriffe darstellen, ist als Thema für die Projektbeteiligten nicht fassbar. Im Vordergrund der öffentlichen Debatten um Kriminalität oder Einrichtungen wie dem "Haus des Jugendrechts" steht die Wirkung solcher Eingriffe, deren möglicher Erfolg von den einen beschworen, von den anderen bezweifelt wird (ohne dass man allerdings ein vernünftiges Forschungsinstrument in der Hand hätte, diesen auch zu messen).

---

<sup>111</sup> Auch wenn viele Regelungen, wie etwa die Frage mildernder Umstände oder der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten auf die Täterpersönlichkeit abstellen, so muß doch gesehen werden, dass solche Fragen stets *sekundär* in das

Die Doktrin des Primats der Wirkung findet sich bereits in der zweideutigen Verwendung des Erziehungsbegriffs im Jugendstrafrecht. Zahlreiche Passagen beziehen sich auf die Wirkung erzieherischer Maßnahmen. Ausgeklammert wird die Frage, dass es auch darum geht, dass Richter und Richterinnen ihre Entscheidungen auf Grund *pädagogischer Urteile* begründen müssen (im folgenden als *legitimatorischer Erziehungsbegriff* im Gegensatz zum *operativen Erziehungsbegriff* bezeichnet). Aus dem Gesetzestext geht diese Dimension des Erziehungsbegriffs zwar eindeutig hervor, es findet sich im Jugendgerichtsgesetz aber keine begrifflich geklärte Handhabe, die es dem Richter ermöglichte, ein pädagogisches Urteil zu fällen.

Aber auch der operative Erziehungsbegriff bleibt unbestimmt, obwohl ihm zentrale Bedeutung zukommt. "Integration in die Gesellschaft" kann irgendetwas zwischen "Hilfestellung zum Autonomieerwerb" und "Eingliederung in die Volksgemeinschaft" heissen. Als einzig konkreter Hinweis zu Erziehungsideal und -prinzipien findet sich im Jugendgerichtsgesetz ein Passus über die erzieherische Wirkung orthodoxer Arbeitsmoral: "Ordnung, Arbeit, Unterricht, Leibesübungen und sinnvolle Beschäftigung in der freien Zeit sind die Grundlagen dieser Erziehung", welche zu einem "rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel" verhelfen soll, heißt es dort (§91 JGG).

Im Kapitel zum Jugendgerichtsgesetz wurde dargestellt, dass die Unschärfe des Erziehungsbegriffs durch das professionelle Urteil der Jugendgerichtshelfer kompensiert werden soll. Die Jugendgerichtshilfe hat die Aufgabe, die Leerstelle des Jugendgerichtsgesetzes zu füllen und beerbt damit dessen Widersprüche. Die Jugendgerichtshelfer müssen als kompetente Fachleute leisten, was das Gesetz selbst nicht vollbringt: professionelle Kriterien bezüglich der Erziehung eines Jugendlichen zur Verfügung stellen. Keine dankbare Rolle: Eingeklemmt zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht, formal der Ersteren unterstellt, werden sie von dieser als Gegenspieler und Anwalt der Jugendlichen wahrgenommen, ohne allerdings mit vergleichbaren Rechten ausgestattet zu sein (keine Schweigepflicht, stattdessen Auskunftspflicht), von Gericht und Jugendgerichtsgesetz (JGG) in die Rolle eines unabhängigen Gutachters gedrängt, sollen sie - laut Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) - vor allem die Interessen des Jugendlichen wahrnehmen. Aus dieser Zwickmühle hat die Jugendgerichtshilfe versucht zu entkommen indem sie normative Ansprüche zu Gunsten einer reinen "Angebotsorientierung" zurücknimmt – gestärkt durch das neue KJHG einerseits, ideologisch abgesichert durch pädagogische Akzeptanzkonzepte und managementtheoretische Kunden-

---

Urteil einfließen, und dieses, auf der Tat basierende Urteil einschränken, keinesfalls aber umgekehrt,

philosophien andererseits. Damit entzieht sie sich dem Widerspruch des Jugendgerichtsgesetzes, der in die Rolle des Jugendgerichtshelfers eingelassen ist. Die Profession begreift sich durch ihre Angebotsorientierung als Dienstleister am "Kunden"<sup>112</sup>. Bezieht man diese pädagogische Haltung auf die oben aufgeworfene Legitimationsproblematik zurück, zeigt sich, dass die Pädagogen die Legitimationsfunktion des Erziehungsbegriffs unterlaufen, indem sie dem Begriff den normativen Stachel ziehen.

Das defensive Lavieren der Jugendgerichtshilfe im "Haus des Jugendrechts" kann auch im Zusammenhang damit gesehen werden, dass weite Teile der Profession sich dieser zwiespältigen und im Jugendgerichtsgesetz nicht richtig geklärten Aufgabe entzogen hat. Demgemäß entflieht sie im "Haus des Jugendrechts" der Debatte über "soziale Auffälligkeit" und überlässt das Feld normativer Bestimmungen der Polizei, die in dieser Diskussion ungebrochen auf orthodoxe und unreflektierte Ordnungs- und Hilfsvorstellungen zurückgreifen kann. Es ist überdeutlich, dass die Polizei im "Haus des Jugendrechts" ohne Selbstzweifel in jene Rolle rutscht, welche das Jugendgerichtsgesetz der Jugendgerichtshilfe zugedacht hatte. Das Interview mit dem Polizeidienststellenleiter hat gezeigt, dass die Beamten nicht ungern, wenn auch formal mit Kompetenzmängeln behaftet, in die Lücke springen. Der offensive Charakter des Polizeivorgehens und die defensive Abwehr der Jugendgerichtshelfer ergibt sich aus dieser Konstellation. Die Jugendgerichtshelfer werden in eine Rolle gedrängt, der sie sich nicht ohne Grund entzogen haben. Die Polizei reagiert, aus ihrem angestammten Interventionsverständnis heraus, mit Unverständnis auf das zurückhaltende Reagieren der Sozialarbeiter. Die vollständige Struktur, die dem zentralen Konflikt im "Haus des Jugendrechts" zu Grunde liegt, wird aber erst sichtbar, wenn man die zweideutige Funktion des Präventionsbegriffes hinzunimmt.

*- Mehrdeutigkeit des Präventionsbegriffs*

Die andere, im Kapitel 2.1. durchgeführte, "Kontextualisierung" zum "Haus des Jugendrechts" hat den Präventionsbegriff zum Thema. Es ist kein Zufall, dass auch bei diesem Begriff, hinter der Fassade eines an Milde und Humanität orientierten Diskurses, die Legitimationsproblematik zum Vorschein kommt. Die Analyse hat zunächst gezeigt, dass der im öffentlichen Diskurs dominierende Spannungsbogen zwischen Prävention und Repression zu einer Begriffsverwirrung führt. Die *rechtsstaatliche* Formel lautet: "Prävention durch

---

<sup>112</sup> Kunde ist jedoch nicht der Staat, der sie bezahlt, sondern die Klientel, mit der sie arbeitet.

Repression", womit keineswegs einfach ein repressives Präventionsverständnis gemeint ist. Mit dem Prinzip "Prävention durch Repression" wird vielmehr die konsequente Unterordnung jeglicher präventiver Maßnahmen unter das strenge rechtsstaatliche Reglement der Strafprozessordnung gewährleistet. Diversionsmaßnahmen sind daher sekundäre Maßnahmen und dürfen in diesem Sinn nur subsidiär zum Strafrecht verstanden, und nicht aus einer primären, genuin präventiven Logik heraus verhängt werden. Das dahinter liegende Problem verhält sich analog zur "Antinomie des Jugendgerichtsgesetz". Ein primär auf Prävention ausgerichteter Staat gerät schnell in Widerspruch zu Kerngedanken des liberalen Rechts (vgl. Grimm 1986). Zumindest müssten für präventiv ausgerichtete Maßnahmen ähnliche rechtliche Selbstbeschränkungen des Staates sowie Verteidigungsmöglichkeiten der Betroffenen vorhanden sein, wie im Bereich des Strafrechts, was daher einige Verfassungsrechtler fordern. Das Pilotprojekt "Haus des Jugendrechts", seine Planung und seine wissenschaftliche Begleitung, sind hingegen Beispiele für das Fehlen jeglichen Bewusstseins in Bezug auf dieses rechtliche Problemfeld.

Der *polizeirechtliche* Präventionsbegriff weist, wie im Kapitel 2.1. ausführlich gezeigt, noch einmal eine eigene Spezifik auf, die im öffentlichen Diskurs kaum in Erscheinung tritt. Hier geht es, vereinfacht gesagt, um die beiden grossen Aufgabengebiete der Polizei, Straftatenverfolgung und Gefahrenabwehr, Repression und Prävention. Beide unterliegen unterschiedlichen rechtlichen Regelungen. Die Eingriffsschwellen liegen im präventiven Bereich wesentlich niedriger als im repressiven, die rechtlichen Beschränkungen sind weit weniger ausdifferenziert als bei der repressiv ausgerichteten Strafverfolgung. Nur bei dieser ist die Polizei in ihrem Handeln der Staatsanwaltschaft unterstellt.

Diese Legitimationsproblematik wird hinter dem in den Medien aufgebauten Diskurs um "Prävention statt Repression" zum Verschwinden gebracht. Die Art, wie im "Haus des Jugendrechts" der Konflikt um den Begriff "sozial Auffällige" abgelaufen ist, weist darauf hin, dass dieser im öffentlichen Diskurs verschobene Präventionsbegriff mitverantwortlich ist, für das 'sprachlose' reagieren der Jugendgerichtshilfe in diesem Punkt.

Wenn einerseits, wie oben gezeigt, die Polizei mit Hilfe der neuen Institution "Haus des Jugendrechts" versucht, der Jugendgerichtshilfe jene Aufgabe wieder nahe zu legen, der sich die Jugendgerichtshilfe mehr oder weniger entzogen hatte; wenn andererseits die Polizei selbst allzu bereit scheint, die so entstandene Lücke zu füllen, dann ist dies auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Präventionsbegriff der Polizei die Möglichkeit bietet, ihre Aktivitäten über den eng gesteckten Rahmen manifest gewordener Straftaten hinaus auszuweiten. Die Arbeit mit sogenannten "sozial Auffälligen" steht Pate für diese Ausdehnung. Nicht

zufällig entzündet sich also hier bereits bei dem Versuch einen gemeinsamen Begriff zu finden, der grösste Konflikt.

Die beiden für das "Haus des Jugendrechts" zentralen Begriffe, Prävention und Erziehung, haben jeweils eine doppelte Funktion: Als operative Begriffe meinen sie Maßnahmen – als legitimatorische Begriffe rechtfertigen sie Interventionen, welche die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen tangieren. Bei dem präventiv-pädagogischen Aspekt des Projektes "Haus des Jugendrechts" geht es nicht nur um einen neuen Maßnahmetypus, sondern auch um eine Ausweitung der Interventionsmöglichkeiten auf der Basis einer veränderten Legitimation - einer pädagogischen, statt einer strafrechtlichen. Die eigentlich pädagogische Institution im "Haus des Jugendrechts" ist dabei das Jugendamt in Form der Jugendgerichtshilfe. Sie hat daher einerseits eine Schlüsselstellung, wird aber andererseits als letzte in die Projektplanung einbezogen. Sie weigert sich schließlich faktisch als intervenierende Institution einzuziehen, verzichtet aber auf den offenen Konflikt und gibt sich auf symbolischer Ebene kompromissbereit. Der Debatte um die Legitimation von Maßnahmen jenseits manifester Straftaten, die anhand des Begriffs "sozialer Auffälligkeit" geführt wird, weicht sie aus. Schon auf Grund dieser Konstellation müssen die Erwartungen der Polizei systematisch enttäuscht werden. Dass die sozialpädagogische Profession obendrein den Begriff der Erziehung auf ein reines Beratungsangebot zurücknimmt, kollidiert systematisch mit der Bedeutung des Erziehungsbegriffs für die Polizei, für die hier eine Interventionsmöglichkeit vorliegt, die sich jenseits der Normen des Strafrechtskatalogs legitimieren lässt. Die Angebotsorientierung der Sozialpädagogen nimmt dem Erziehungsbegriff genau jenen normativen Aspekt, der einen Eingriff begründen kann, ohne dass es sich um eine von der Klientel selbst angeforderte Hilfestellung handelt. Über die Polizei tritt die Forderung nach einem normativ ausgerichteten Erziehungsbegriff, der im Dienste des Staates (und nicht im Sinne eines von den Betroffenen selbst artikulierten Bedarfs) eingesetzt wird, erneut an die Jugendgerichtshilfe heran. Sie entzieht sich ihm mit Hilfe einer durchweg defensiven Abwehr. Der defensive Charakter dieser Abwehr überrascht nun nicht mehr. Dem normativ ausgerichteten und stark an konventionellen Ordnungsvorstellungen, wo nicht direkt am Strafrecht orientierten Erziehungsbegriff der Polizei, kann von Seiten der Jugendgerichtshilfe kein eigener, normativ gehaltvoller Erziehungsbegriff entgegengesetzt werden. Der strukturell vorgezeichnete und in die Organisation des Hauses eingelassene Konflikt, bildet sich hier nur ab.

## 10.5. Ausblick

### *1 Die Frage der Legitimation staatlicher Interventionen*

Auch wenn sich die Ursachen des zentralen Konfliktes im "Haus des Jugendrechts" auf diese Weise vielleicht klären lassen und ein im positiven Sinne kritischer Blick auf das Haus geworfen werden kann, bleibt die Frage: Was tun?

Sicher, es ist immer gewagt am Ende einer solchen Arbeit mit eigenen Lösungsansätzen aufzuwarten. Da sie nicht primärer Gegenstand der Forschung sind, bleiben diese Überlegungen naturgemäss Rhapsodisch. In der Kürze wird manches sehr vereinfacht. Dennoch will ich versuchen mit einigen Überlegungen, die sich aus der Analyse der Vorgänge im "Haus des Jugendrechts" ergeben, eine knappe Skizze dessen zu entwerfen, was sich vielleicht als Konsequenz aus den Ergebnissen der Studie ableiten liesse. Dazu sollen diese zunächst noch einmal knapp zusammen gefasst werden:

Das Jugendstrafrecht, das allgemein im Ruf steht eine humanitär-milde Abschwächung des Erwachsenenstrafrechts darzustellen, birgt in sich einen nicht unerheblichen Widerspruch, der um die Legitimation staatlicher Eingriffe kreist.

Parallel dazu verbirgt sich auch hinter dem Präventionsbegriff eine Debatte um die Legitimation von Eingriffen in die persönliche Freiheit der Bürger, jenseits strafrechtlich relevanter Taten.

Die Legitimationsfrage ist zentral, weil gerade das Strafrecht die stärkste Form solcher Eingriffe in das Leben der Staatsbürger ermöglicht und zugleich durch die Strafprozessordnung dem Bürger eine Reihe von Möglichkeiten an die Hand gibt, sich gegen ungerechtfertigte Eingriffe zur Wehr zu setzen.

Weder in bezug auf Prävention noch in bezug auf Erziehung wird die Legitimationsdebatte in der Öffentlichkeit ernsthaft geführt, weil der öffentliche Diskurs vor allem um "Wirkungen" und "Effekte" kreist. Dabei lassen sich, wo es um langfristig zu erreichende Ziele der Rechtsloyalität geht, gerade über Wirkungen kaum empirisch fundierte Aussagen finden. Auch die Begleitstudie zum "Haus des Jugendrechts" hatte deutlich gemacht, dass diese Frage sich im Rahmen einer derartigen Untersuchung gar nicht empirisch beantworten lässt (will man nicht die in Interviews gewonnenen subjektiven Aussagen der Projektbeteiligten als empirische Ergebnisse bezüglich des in den Interviews angesprochenen Gegenstandes bezeichnen). So

gut wie gar nicht diskutiert wird hingegen die Frage, inwieweit der institutionelle Rahmen des Rechtsstaates selbst eine *pädagogische* Wirkung entfaltet. Im letzten Kapitel vertrete ich deshalb die These, dass gerade in dem Versuch das institutionelle Setting des Rechtsstaates als pädagogisches Arrangement zu begreifen, die Chance für eine emanzipatorische Pädagogik liegen könnte, welche zugleich die Rechtsloyalität der Betroffenen stärkt. Diese These liegt quer zur gängigen Formel "Erziehung statt Strafe", da nicht die verhängte Strafe oder Maßnahme als solches, sondern der Prozess ihres Zustandekommens fokussiert und unter pädagogischem Blickwinkel betrachtet wird.

Auch ich kann bezüglich der aufgestellten These nicht auf empirische Studien und ihre Ergebnisse zurückgreifen. Im historischen Rückblick lässt sich jedoch einige Plausibilität für die Vermutung finden, dass es gerade die vom Rechtsstaat sich selbst auferlegten Beschränkungen sind, die einen erzieherischen Effekt im Sinne einer Verbreitung internalisierter Rechtsloyalität auf dem Niveau moderner Autonomievorstellungen bewirken. Zumindest in dem einen Punkt, der Erhöhung der Rechtsloyalität bei gleichzeitiger Minimierung operativen Aufwandes für die sanktionierenden Instanzen, kann die Geschichte des modernen Rechtsstaates als Erfolgsgeschichte bezeichnet werden<sup>113</sup>. Die Internalisierung von Rechtsnormen, die vermutlich auf ein Zusammenwirken der Zentralisierung der Gewaltmittel (und damit einhergehender Entwaffnung der Bevölkerung) und Stärkung der Legitimität rechtssprechender Instanzen zurückzuführen ist, scheint hier eine zentrale Rolle zu spielen. Man kann diese Entwicklung aus einer radikal aufklärerischen Perspektive - beispielsweise mit Foucault - für zweischneidig halten. Dass sie mit einem gewissen 'instrumentellen Erfolg' stattgefunden hat, lässt sich aber nicht ernsthaft bestreiten.

Wenn dieser "Erfolg" in engem Zusammenhang mit der Legitimität der rechtssprechenden Instanzen steht<sup>114</sup>, ist die Frage entscheidend, *woher* die Institutionen ihre Legitimität beziehen. Spätestens seit Kant ist deutlich, dass Rechtsbegriffe im liberalen Staat nicht ohne den komplementären Begriff der Autonomie diskutiert werden können. Dass die Freiheit des Einzelnen nur eingeschränkt werden darf, um die Freiheit der Anderen zu erhalten - und nicht im Dienste einer höheren Macht oder Ordnung - macht die Reziprozität und damit spezifische Plausibilität dieses Rechtskonzeptes aus, welche Voraussetzung dafür ist, dass Rechtsnormen

---

<sup>113</sup> So wird umgekehrt der Demokratisierungsgrad oder Zivilisationsstandard einer Gesellschaft ja gerne im Sinne einer negativen Reziprozität zur Inkarzerationsrate gemessen, sodass man ohne Umschweife die Entwicklung der Vereinigten Staaten von Amerika in den letzten Dekaden als zivilisatorischen Rückschritt bezeichnen kann.

<sup>114</sup> so beispielsweise auch ihrer Unabhängigkeit!

- auch ohne Rekurs auf eine göttliche oder andere transzendente Ordnung - "eingesehen" und nicht nur aus Angst vor der Sanktion "befolgt" werden. Mit diesem Argument soll nicht der liberale Rechtsstaat wegen seines besonders hohen Grades an Rationalität idealisiert werden. Ganz nüchtern lässt sich aber feststellen, dass die Internalisierung von Rechtsnormen ein wesentlich effizienteres und kostengünstigeres Mittel zur "Herstellung" von Rechtsloyalität der Bevölkerung darstellt, als die Erzeugung von Rechtsgehorsam durch reine Sanktionsdrohung<sup>115</sup>. Schon deshalb muss in Debatten über Rechtsloyalität die Frage, wie die Subjekte die Befolgung von Rechtsnormen mit gesellschaftlich vermittelten Autonomievorstellungen in Einklang bringen können, mitdiskutiert werden.

Ebenso taucht der Autonomiebegriff in allen pädagogischen Debatten auf, interessanterweise aber kaum im öffentlichen Diskurs über "Erziehung statt Strafe". Dies scheint zunächst plausibel, da Erziehung, insofern sie als Strafsubstitut eingesetzt wird, genuin auf Disziplinierung zu zielen scheint und nicht auf den Erwerb von Handlungsautonomie. Nimmt man hingegen die Formulierung aus dem Jugendgerichtsgesetz, die einen "rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel" als Erziehungsziel angibt, so setzt zumindest das Verantwortungsbewusstsein einen bestimmten Grad an Handlungsautonomie logisch voraus. Betrachtet man darüber hinaus das Strafrecht als Grundinstitution des liberalen Staates, wird deutlich, dass es nicht nur um die Disziplinierung der Straftäter geht, sondern ebenso um ihre Erziehung zu Rechtssubjekten. Der Begriff des "verantwortungsbewussten Handelns" ist diesbezüglich zentral. Zur Verantwortung gezogen werden können Subjekte im liberalen Rechtsverständnis nur, wenn sie "gehandelt" haben - und nicht bloss "reagiert" oder "funktioniert". Vorausgesetzt wird, dass die Subjekte auch anders hätten handeln können. Erst dann kann ein Richter ihnen die Handlung ursächlich *und* schuldhaft zuschreiben. Der Rechtsstaat setzt voraus, was er schaffen möchte: autonome Subjekte. Dass er dies häufig genug contrafaktisch, und damit zum Unrecht der Betroffenen tut, ist eine andere Problematik, die hier leider nicht erörtert werden kann. Insofern es um die ideellen oder ideologischen Grundlagen des Rechtsstaates geht, und obendrein um "Erziehung", also um jene "noch nicht Subjekte", die tatsächlich erst zu dem werden sollen, was man ihnen vorab unterstellt, ist es gerechtfertigt von dieser Warte aus zu argumentieren, sozusagen in Augenhöhe mit der Ideologie und nicht aus der "Vogel-Perspektive" einer "gerechten Gesellschaft". Die von mir ein-

---

<sup>115</sup> Letztere kann in einer modernen Gesellschaft allenfalls subsidiär den „Rest“ der Bevölkerung disziplinieren, bei dem die Internalisierung aus welchen Gründen auch immer gescheitert ist. Keine moderne Gesellschaft könnte es sich

geschlagen Argumentation enthält dabei zwei Gefahren der Idealisierung: Erstens Die Idealisierung die der Rechtsstaat selber vornimmt in bezug auf die Subjekte, denen er Autonomie unterstellt, die sie gar nicht haben. Diese wäre die "konstruktive" Ideologie des Rechtsstaates, der voraussetzt was er schaffen möchte. Und zweitens die Idealisierung, die der Rechtsstaat - oder der Autor der vorliegenden Studie - in bezug auf die Liberalität und Gerechtigkeit des faktisch existierenden Rechtsstaates vornimmt. Die Gefahr also, dass der Staat als etwas dargestellt wird was er vielleicht sein möchte oder zu sein vorgibt, aber schon längst nicht mehr ist, so er es je war. Hierzu möchte ich nur bemerken, dass in der folgenden Argumentation der Begriff des liberalen Rechtsstaates als Argument gegen die (schlechte) Wirklichkeit eingesetzt wird. Diese argumentative Verwendung scheint mir gerechtfertigt, denn auch wenn der liberale Rechtsstaat sich in vieler Weise gewandelt hat und in mancher Hinsicht "aufgeweicht" wurde - wie auch immer man dies beurteilen mag - so hat er doch den Begriff von sich selbst nicht aufgegeben. Diese immanente und doch auch transzendente Argumentation, die die Sache an ihrem eigenen Anspruch misst, scheint mir notwendig, denn ich wüsste keine andere Warte, von der aus sich die Argumentation führen liesse.

Was impliziert aber der Versuch, die im Verlaufe der Arbeit sichtbar gewordene Problematik von dieser Warte aus zu untersuchen?

- Wichtigster Aspekt ist, dass die Anerkennung der Subjekte als solche und ihre Bestrafung zusammen gedacht werden müssen. Im modernen Strafrecht ist die Anerkennung der Straftäter als "autonome" Subjekte schliesslich Voraussetzung der Schuldzuschreibung. Gerade dort, wo man glaubt, die "Straftäter", aus welchen Gründen auch immer, nicht als autonom handelnde Subjekte anerkennen zu können (Im Falle von altersbedingter Unmündigkeit, manifester Schizophrenie, verminderter Zurechnungsfähigkeit) entfällt auch die (volle) Schuldzuschreibung. Zugleich ist mit der Anerkennung ein Programm verbunden, die Menschen zu dem zu machen, was sie vielleicht noch nicht sind, indem man sie zunächst einmal faktisch als autonome Subjekte im Sinne des Rechtsstaates behandelt und ihnen auch als Straftätern Rechte zugesteht: Widerspruchsrechte, Verteidigungsrechte, Zeugnisverweigerungsrechte. Weil die Strafe den stärksten Eingriff des Staates in die persönlichen Freiheitsrechte darstellt, muss besonders der (potentielle) Straftäter in seinen Rechten als Subjekt wahrgenommen und geschützt werden - dass er nicht "vogelfrei" wird, ist Voraussetzung

---

hingegen auf Dauer leisten (schon rein ökonomisch nicht) die eigene Bevölkerung nur über Sanktionsdrohung und die damit verknüpften Kontrollen mit nachfolgendem Sanktionsvollzug „in Schach“ zu halten.

für die vollständige Delegation der Rechtsprechung an den Staat. Erst recht im Jugend- oder "Erziehungsstrafrecht", ist dieser Aspekt von erheblicher Bedeutung. Dass der Jugendliche als Subjekt – auch und gerade als eines, dass im Sinne der herrschenden Strafrechtsnormen eines Vergehens oder Verbrechens schuldig ist – Gehör findet, das heisst mit seiner eigenen Interpretation und Wahrnehmung des Vorgefallenen anerkannt wird, ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass er das Urteil, das über ihn gesprochen wird, ebenfalls anerkennt. Für viele Jugendliche ist die Erfahrung neu, dass sie auch im Unrecht Gehör finden, dass ihnen nicht als erstes das Rederecht abgesprochen wird. Auch wenn es paradox klingen mag, im ersten Kontakt mit dem Strafrecht liegt auch die Chance, dass der Jugendliche den Unterschied zwischen dem staatlichen und dem familiären "Strafverfahren" erkennt: helfende und strafende Hand bilden keine Einheit, die Autorität des Staates funktioniert nicht nach dem Geltungsprinzip: "solange Du Deine Füße unter meinen Tisch streckst", sondern auf Grund verallgemeinerbarer Normen, unter Anwendung von Verfahren, die für alle gleich sind. Gerade in dieser Erfahrung, so meine Vermutung, liegt eine wichtige Sozialisationsfunktion des Rechtsstaates, die einmal zu untersuchen sich lohnen würde. Zumindest besteht damit theoretisch die Chance, dass der Rechtsstaat als jene zugleich legitime und mächtige, also souveräne, Instanz anerkannt wird, die er sein muss, wenn er seinen Prinzipien auch über die reine Sanktionsdrohung hinaus zur Wirkung verhelfen will<sup>116</sup>. Wird die rechtsprechende Instanz hingegen als reine Verkörperung ihrer Macht erfahren, bleibt die Anpassung äußerlich und entfällt beim Wegfall der Sanktionsdrohung.<sup>117</sup> Erziehung zur Rechtsloyalität hätte also vor allem etwas mit der Vermittlung der Legitimität jener Institutionen zu tun, welche Recht sprechen. Da die Voraussetzung für rechtsloyales Verhalten allerdings auch in den materiellen und psychischen Chancen zur Teilhabe an der Gesellschaft begründet liegt, besteht daneben primär für die Politik, sekundär für die Sozialarbeit eine Aufgabe darin, diese Chancen - soweit es geht - allen in vergleichbarer Weise zukommen zu lassen. Dieses Ziel muss

---

<sup>116</sup> "theoretisch" schreibe ich, da diesem Argument die erwähnte Idealisierung des Rechtsstaates zugrunde liegt. Praktisch ist die Legitimität der Rechtsprechung in einer Gesellschaft, die ihre Ressourcen ungerecht verteilt immer limitiert. Auch theoretisch besteht im übrigen das hier leider nicht zu diskutierende Problem, das gleiches Recht für "Gleiche" zwar gerecht sein mag, für "Ungleiche" aber ungerecht ist.

<sup>117</sup> Es ist nicht unbedingt so, dass Straftäter, gerade Jugendliche, grundsätzlich über ein volles Unrechtsbewusstsein in bezug auf ihre Tat von vorneherein verfügen und dennoch - geradezu irrational - unrecht handeln. Dies trifft eher auf Park- und andere sogenannte Verkehrssünder zu, ein Idealtypus der den Meisten unter uns aus eigener Anschauung bekannt sein dürfte und daher irrtümlich zum Vorbild gereicht. Vielmehr fühlen sich viele Rechtsbrecher - gerade im Bereich der Eigentumsdelikte - im Rekurs auf höhere Gerechtigkeitsvorstellungen mit ihrem Handeln im Recht. Auch wenn der liberale Rechtsstaat, der im Kontext eines auf Ungerechtigkeit basierenden Wirtschaftssystems operiert, diese Perspektive nicht so ernst nimmt und vielleicht ernst nehmen kann, wie er es sollte, so verschafft er ihr doch Gehör. Indem er rein auf Grund der Form seiner Organisation die Beteiligten - unabhängig von der Höhe ihrer Schuld - ernst nimmt, setzt er sie als Rechtssubjekte ein.

*unabhängig* vom strafrechtlich relevanten Fehlverhalten einzelner Jugendlicher verfolgt werden.

## *2 Erziehung statt Strafe - die falsche Alternative*

Geht man von einer langfristigen pädagogischen Wirkung rechtsstaatlich organisierter Verfahren aus, erübrigt sich die Frontstellung zwischen rechtsstaatlichem Formalismus und effizienter Pädagogik oder Verbrechensbekämpfung. Man könnte die Debatte auf die Legitimationsproblematik zurückführen und innerhalb dieser liesse sich dann über Wirkungen diskutieren. In den Vordergrund würde dann nicht die Erreichbarkeit der Straftäter bereits vor Begehen einer manifesten Strafe rücken, sondern vielmehr ihre Anerkennung als Rechtssubjekte, bei gleichzeitiger plausibler Vermittlung der Strafe und ihres rechtlichen Hintergrundes. Soziale Hilfestellungen wären hingegen genuin sozial motiviert. Helfende Behörden müssten sich nicht von der Polizei unter strafrechtlichen Aspekten sagen lassen müssen, wer einer Hilfestellung bedarf. Für das "Haus des Jugendrechts" hiesse dies, dass die Unabhängigkeit der Jugendhilfe ebenso zu gewährleisten ist, wie jene des Gerichtes.

Das Konzept "Haus des Jugendrechts" darf aus pädagogischer Sicht nicht eine neue Grauzone zwischen Erziehung und Strafe installieren. Aus dieser Perspektive wäre die Position der Staatsanwaltschaft im Haus weiter zu stärken, welches auch in Form von Personalressourcen seinen Ausdruck finden sollte. Es müsste deutlich sein, dass die Polizei als Exekutivorgan der Staatsanwaltschaft subordiniert ist. Gerade der persönliche Kontakt der Staatsanwältin mit den Jugendlichen hatte ja - wie gezeigt - ihre Position gegenüber der Polizei gestärkt. Hier wurde auch die Möglichkeit sichtbar, den Jugendlichen im persönlichen Gespräch ein angemessenes Rechtsstaatsverständnis zu vermitteln. Nimmt man dies als eigentlich pädagogische Aufgabe des Strafrechts, wird deutlich, dass die Polizei als Exekutivbehörde für die Wahrnehmung dieser Aufgabe wenig geeignet ist. Gerade sie rutscht, dank ihres zielorientierten und umfassenden Zugangs zur Persönlichkeit der betroffenen Personen, schnell in die klassische Rolle des "Pater familias". Selbst wenn die Beamten in dieser Rolle persönlich zu überzeugen vermögen, können sie doch die Väter nicht ersetzen. Pädagogisches Ziel eines intervenierenden Staates sollte eher sein, Prinzipien und Wirkweisen des Rechtsstaates *selbst* zu vermitteln. Dass es diesbezüglich durchaus ein Gegenmodell zur Konzeption des "Haus des Jugendrechts" gibt, wird im letzten Absatz gezeigt werden. Ob im übrigen ein allgemeiner pädagogischer Auftrag des Staates, unabhängig von strafrechtlich relevanten Tatbeständen, existiert, kann von einer Institution wie dem "Haus des Jugendrechts" nicht beantwortet werden. Es kann auch nicht Aufgabe der Polizei sein, das Jugendamt im Rahmen eines

Projektes wie dem "Haus des Jugendrechts" fordernd mit dieser offenen und innerhalb der pädagogischen Disziplin zu debattierenden Frage zu konfrontieren. Sicher wäre es aber wünschenswert, wenn das Jugendamt hier seinerseits offensiv Stellung beziehen könnte und sich nicht in die Defensive zurückziehen müsste. Diesbezüglich wäre die Klärung des Interventionscharakters pädagogischer Maßnahmen und eine Begründung der Legitimation solcher Eingriffe hilfreich.

Minimalvoraussetzung für ein Projekt wie dem "Haus des Jugendrechts" wäre vor Projektbeginn eine Definition des Begriffs der "Erziehung" - sowohl in Bezug auf seine operative Dimension als auch in Hinblick auf die legitimatorische Bedeutung. Die Problematik der - meist unartikulierten - legitimatorischen Bedeutung pädagogischer Begriffe war im untersuchten Projekt unter dem Stichwort des Begriffs "sozial Auffällige" zu Tage getreten. Der Begriff "sozial Auffällige" definiert die Klientel, die mit den neuen Maßnahmen angesprochen werden soll, was man einerseits als moderne Reformulierung des Begriffs "Erziehungsbedürftigkeit" ansehen kann, was andererseits eine Art Minimalbeschreibung der Voraussetzung eines erzieherischen Eingriffs gegen den artikulierten Willen des oder der Betroffenen ist. Es ist daher kein Zufall, dass ausgerechnet hier der Versuch, zu einer gemeinsamen Begriffsdefinition zu kommen, scheitert.

### *3 Gegenmodell*

Wie aber könnte man ein "Haus des Jugendrechts" aufbauen, bei dem Erziehung "Erziehung zum Rechtsstaat" heisst, und nicht Erziehung als Gegenbegriff zum Strafrecht eingesetzt wird? Zieht man den Vergleich zu der vom Autor im Rahmen des Forschungsprojektes ebenfalls untersuchten französischen Institution "maison de la justice", die auf eine etwas längere Erfahrung mit verschiedenen Projekten zurückblicken kann, kommt man zu einem interessanten Fazit. Vergleichbar ist das Konzept insbesondere was die beiden Punkte "kleinräumige Ausrichtung" und "Intervention bereits bei der ersten kleineren Rechtsübertretung" betrifft. Die Umsetzung unterscheidet sich jedoch in einem zentralen Aspekt, sodass hier zumindest das vom Autor untersuchte Beispiel "maison de la justice" in Sarcelle bei Paris kurz vorgestellt werden soll:

Das "maison de la justice" ist als Ganzes dem strafrechtlichen Apparat vorgelagert. Der Verweis in diese Einrichtung erfolgt bei geringfügigen Straftaten von jugendlichen Ersttätern durch die Staatsanwaltschaft in Form einer Diversionsmaßnahme. Dort wird zunächst ein Gespräch mit dem zuständigen Sozialarbeiter geführt, zu dem die Eltern ebenfalls eingeladen

werden und deren Anwesenheit grosse Bedeutung zugeschrieben wird. Mitunter wird die Maßnahme abgesetzt, wenn die Eltern sich weigern zu erscheinen. Das erste Gespräch im Beisein der Eltern kann als eine Art Vorbereitung auf die anschliessend stattfindende "gespielte Gerichtsverhandlung" betrachtet werden. Häufig wird dabei den Jugendlichen erst einmal gegenüber den Eltern der Rücken gestärkt, die sich als 'gute' Eltern profilieren möchten; als 'gute Eltern' die dem Sozialarbeiter zeigen, dass sie in der Familie das Zepter in der Hand halten und ihre Kinder durchaus maßregeln können. Dies ist eine instinktive Reaktion, denn die Eltern begreifen naturgemäß den vom Staat bemängelten Rechtsübertritt des Jugendlichen als eigenes Erziehungsversagen. So möchten sie sich vor den Instanzen des Staates als Eltern zu erkennen geben, die es verstehen auch einmal hart durchzugreifen. Häufig zu ihrer eigenen Überraschung werden sie dann aber in eine neue Rolle verwiesen: Im Anschluss an das Vorbereitungsgespräch findet eine inszenierte Gerichtsverhandlung statt. Die Eltern sind hier *Zeugen* - weder Angeklagte der Justiz noch Richter über ihre Kinder. Die Gerichtsverhandlung wird von einem ehrenamtlich tätigen 'Richter' oder einer 'Richterin' geleitet (meist ehemalige Justizangestellte). Hierzu ist auch das Opfer der Straftat geladen, sofern es teilnehmen will. Häufig auch dieses in Begleitung seiner Eltern. Alles läuft wie in einer 'ordentlichen' Gerichtsverhandlung ab und am Ende verliest die 'Richterin' oder der 'Richter' das 'Urteil'. Zunächst wird dabei anhand des Strafgesetzbuches darauf hingewiesen, welches Strafmaß üblicherweise zu verhängen wäre. Anschliessend wird eine Diversionsmaßnahme vorgeschlagen: häufig ein Täter-Opfer-Ausgleich oder ähnliches.

Die Vorzüge dieses Verfahrens im Vergleich zu der Arbeit im "Haus des Jugendrechts" werden vor dem Hintergrund des oben erörterten deutlich: Im "maison de la justice" wird nicht mit dem Rechtsstaat als Drohfigur in der Hinterhand eine nach eigenen (und wie dargelegt nirgends ausgewiesenen) Kriterien organisierte und wie auch immer geartete pädagogische Maßnahme eingeleitet. Vielmehr wird umgekehrt anstelle einer rechtsstaatlich gerahmten Erziehung eine dem Rechtsstaat vorgelagerte pädagogische Maßnahme *als Rechtsstaatsübung* organisiert. Die Initiation in den Rechtsstaat findet spielerisch unter Einbezug der Eltern statt, die häufig genug selbst lernen müssen, dass ihre Kinder vom Staat zunächst einmal als Rechtssubjekte eingesetzt werden - auch dann, wenn sie eine Rechtsübertretung begangen haben. Nicht der Rechtsstaat lässt sich hier mit seinen Hilfsorganen Polizei und Staatsanwaltschaft zu den Familien herab und übernimmt - ohne klare Legitimation - deren Erziehungsaufgabe. Vielmehr wird versucht, die Familie durch die verpflichtende Teilnahme an inszenierten, aber auf faktischem Recht basierenden, Gerichtsverhandlungen, auf das Niveau rechtsstaatlicher Verfahren zu heben. Sie müssen an

diesen teilnehmen und in die Rolle von Zeugen schlüpfen. Während meines Feldaufenthaltes in Sarcelle konnte ich beobachten, dass gerade das damit verbundene "in die Schranken weisen" der Eltern, mit ihrem häufig undifferenzierten Strafbedürfnis, dem Jugendlichen den Rücken stärkt und ihm doch gleichzeitig die rechtsstaatliche Relevanz seines Verhaltens vor Augen führt.

Es scheint diesem Modell eine andere Grundüberzeugung zugrunde zu liegen: Es ist der Rechtsstaat, der Moral vermittelt, und nicht die (familiäre) Moral die Wurzel des Rechtsstaates. Dies korrespondiert nicht zufällig mit einem ganz anderen Staatsverständnis der Franzosen: Dort ist der Staat stark und nicht subsidiär zur Familie. Demgemäss tritt er mit seinen Institutionen selbstbewusst der Familie gegenüber und glaubt nicht dort helfend und rettend in die Rolle des 'Pater familias' schlüpfen zu müssen, wo dieser versagt. Ironischerweise ermöglicht dies im vorliegenden Beispiel einen stärkeren Einbezug der Familien in die Sozialisation der Kinder, als im Vergleichsprojekt in Deutschland.

#### *4 Zusammenfassende kritische Würdigung des Modellprojektes "Haus des Jugendrechts"*

Das "Haus des Jugendrechts" wird als innovatives Reformprojekt in die Diskussion gebracht, welches der gestiegenen Jugendkriminalität mit den Mitteln einer engeren Kooperation der beteiligten Akteure und einer grösseren sozialräumlichen Nähe zu den Jugendlichen begegnen will. Umgesetzt wird schliesslich unter Führung der Polizei als Projektinitiator ein eher paternalistisches Konzept, dass Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe unter einem Dach vereint und das Jugendgericht als assoziiertes Mitglied beteiligt. Eine Integration der freien Träger der Jugendhilfe findet ebensowenig statt wie eine Beteiligung der Anwaltschaft. Die Kooperation der verschiedenen Akteure ist darauf ausgelegt, unter dem Stichwort "Prävention" Hilfe und Kontrolle zu verknüpfen. Der schillernde Präventionsbegriff dient vor allem als Legitimation nach außen, was insofern erfolgreich ist, als dass das Projekt fraktionsübergreifend Zustimmung findet. Nach innen bleibt der Präventionsbegriff unbestimmt. Für die Polizei stellt Prävention auch eine Legitimationsgrundlage für Maßnahmen im rechtlichen Rahmen einer "Gefahrenabwehr" dar. Ebenso unbestimmt bleibt der Erziehungsbegriff im Projekt. Es zeigt sich, dass die Polizei in einem positiven Sinn über einen solchen verfügt - wenn auch mehr intuitiv als explizit. Die Jugendgerichtshilfe hingegen verweigert sich zwar nicht dem Präventionsgedanken, kann es im gegenwärtig vorherrschenden politischen Diskurs auch kaum, verfügt aber nicht über einen eigenen, positiven Erziehungsbegriff. Ein Blick in

die Geschichte des Jugendgerichtsgesetzes zeigt, dass sie diesbezüglich auch eine problematische Tradition beerbt. Zwar ist der Erziehungsbegriff für das Jugendgerichtsgesetz zentral, er wird jedoch nirgends definiert. Auch wird im Jugendgerichtsgesetz mit dem Erziehungsgedanken das Täterprinzip gegen das Tatprinzip gestellt. Damit steht das Jugendgerichtsgesetz in problematischer Weise in Widerspruch zu Kerngedanken des liberalen Rechtsverständnisses. Dieser Widerspruch manifestiert sich nicht zuletzt in dem zwiespältigen Begriff der schädlichen Neigung, welcher nicht nur begrifflich an biologistische und faschistoide Gesellschaftskonzepte erinnert.

Unterstützt durch die Novelle des Kinder- und Jugendhilfe Gesetzes aus dem Jahre 1991 in Verbindung mit einer professionellen Philosophie des Noninterventionismus, hat sich die Jugendgerichtshilfe dieser zwiespältigen Geschichte entzogen und den pädagogischen Auftrag auf ein Beratungsangebot zurückgenommen. In der Konsequenz laufen die Erwartungen, welche die Polizei mit dem Projekt "Haus des Jugendrechts" verknüpft hatte und die sie nun an die Adresse der Jugendgerichtshilfe richtet ins leere. Der Konflikt, der sich schon vor Projektbeginn zwischen Polizei und Jugendgerichtshilfe abzeichnet, bald nach Projektbeginn ausbricht und über die ganze Projektlaufzeit andauert, verwundert aus dieser Perspektive nicht weiter, während die offizielle Begleitstudie aus ihrer Sicht lediglich "Berührungsängste" als Ursache des massiven Dissens benennt. Diese Sichtweise der Evaluationsstudie hängt einerseits mit der Übernahme nicht nur der Prämissen des Projektes sondern auch der unscharfen Begrifflichkeit der Konzeption zusammen. Die Forscher stellen sich andererseits affirmativ hinter die Projektintentionen und verdoppeln aufgrund des positivistischen und ahistorischen Forschungsansatzes die Ideologie welche das "Haus des Jugendrechts" über sich selbst gebildet hat. Daher werden in der aufwändigen Studie auch die Hintergründe der prägenden Konflikte im Haus nicht transparent. So trägt auch die Evaluationsstudie noch einmal dazu bei, die problematische Anlage des "Haus des Jugendrechts" unbewusst und die zentralen Begriffe diffus zu halten.

Einzig in der Diskussion über das Konzept der "sozialen Auffälligkeit" werden die unterschiedlichen Perspektiven und Interessen explizit, aber letztlich kann auch dieser Streit nicht ausgetragen werden. Die Jugendgerichtshilfe legt kein eigenes Konzept sozialer Auffälligkeit vor, weigert sich aber auch nicht, explizit am Teilprojekt "sozial auffällige Jugendliche" mitzuarbeiten und so setzt sich die Polizeidefinition faktisch durch. Auch hier kann man davon ausgehen, dass neben der schwachen Stellung der Jugendgerichtshilfe im Projekt auch das Fehlen eigener, offensiv zu vertretender Konzepte für den defensiven Charakter der Konfliktbewältigung seitens der Jugendgerichtshilfe verantwortlich ist. Überspitzt könnte

man sagen, die Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe versuchen den Habitus, der aus ihrer Angebotsphilosophie resultiert, auf die Konfliktsituation mit der Polizei zu übertragen, obwohl diesbezüglich eine klar artikulierte und offensiv vertretene Position gefordert wäre.

### *5 Lösungsperspektive*

Es ist immer heikel, im Rahmen einer derartigen Forschungsarbeit, sozusagen am mehr als grünen Tisch, eigene, alternative Lösungsvorschläge anzubieten. Sicher aber lässt sich feststellen, dass das Projekt von vorneherein, aufgrund der polizeidominierten Planung einen paternalistischen Impetus hatte, der zu vermeiden gewesen wäre. Begrüßenswert wäre es, wenn jene Akteure, die genuin mit der juristischen Seite der Jugendkriminalität befasst sind, von anfang an eine zentrale Rolle in der Projektplanung einnehmen würden. Hier sind an erster Stelle das Jugendgericht und die Staatsanwaltschaft zu nennen, dazu gehören würden aber auch Vertreter der Anwaltschaft, die im vorliegenden Projekt ausgeschlossen wurden. Damit wäre die "exekutive" Schiefelage in der Grundanlage des Projektes vermeidbar gewesen und der antagonistische Charakter unseres Rechtssystems hätte auch im "Haus des Jugendrechts" seinen Ausdruck gefunden. Möglich, dass sich auch die Jugendgerichtshilfe bei einer solchen, weniger konsensual organisierten Planung klarer artikuliert hätte. Auch die Tatsache, dass das Gericht die an es gerichteten Ansprüche nur in Form eines bedingten Selbstausschlusses abwehren konnte, ist letztlich der paternalistischen Konzeption geschuldet.

Wesentlich für ein Gelingen des Projektes wäre es gewesen, nicht nur die Begriffe Erziehung und Prävention im Vorfeld zu bestimmen, womit zwangsläufig die geschichtsvergessene Konzeptualisierung sichtbar geworden wäre, sondern auch das Verhältnis von pädagogischer und rechtsstaatlicher Intervention zu klären. Dann wäre man vielleicht bei einem anderen Erziehungskonzept gelandet, das sich nicht *vor* den Rechtsstaat stellt, sondern die pädagogische Dimension *im* Rechtsstaat selbst entdeckte. Der Vorschlag, den ich am Ende der Arbeit mache, geht in diese Richtung. Wie wäre es, die pädagogische Dimension des rechtsstaatlichen Verfahrens selbst zum Thema zu machen? Käme man dann nicht zwangsläufig auf die Idee, dass Verfahrenselemente eine spezifische erzieherische Wirkung entfalten könnten, die gerade die Differenz zwischen einer verfassten Gesellschaft und einer organisch gebildeten Familie zum Gegenstand haben? Zu diesen Elementen gehört sicherlich die Anerkennung des Rechtsbrechers als Rechtssubjekt. Es gehört aber auch die Entflechtung von Hilfe und Kontrolle. Gerade diesbezüglich ist das Konzept der konzertierten Zusammenarbeit im

"Haus des Jugendrechts" reaktionär orientiert, zumal die Polizei als exekutive Schlüsselinstitution vor Ort die Federführung übernimmt<sup>118</sup>. Stellt man sich einmal - nur als Gedankenpiel - das Gericht als federführende Instanz vor, welches sich dann, in der Rolle des Organisators, im Hintergrund hält, dann wird vielleicht auch die Vorstellung eines "Haus des Jugendrechtes" sichtbar, bei dem die verschiedenen Instanzen und ihre unterschiedlichen Rollen transparent werden.

Das von mir zitierte französische Beispiel soll nicht mehr sein als ein solches. Es ist gewiss mit eigenen Problemen behaftet, die zu untersuchen den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen würden. Es zeigt jedoch, dass andere Konzepte nicht nur theoretisch denkbar, sondern auch faktisch umzusetzen sind. Hier besteht die sozialpädagogische Aufgabe darin, allen Beteiligten den Rechtsstaat und seine Prinzipien zu vermitteln. Und es zeigt, dass ein anderer Denkansatz, der das Pferd nicht von hinten aufzäumt, wie im "Haus des Jugendrechts", der nicht die Polizei zum federführenden Organisator macht, und der den Rechtsstaat und seine Logik über die Familie stellt, anstatt ihn ihr zu subordinieren, durchaus zu anderen, vielleicht fruchtbareren, Ergebnissen führt. Ein "Haus des Jugendrechts" müsste Jugendliche erziehen, *indem* es Prinzipien des Rechts vermittelt, wo nötig auch in Frontstellung zur Erziehung in der Familie. Nicht der Staat soll "familiär" werden, indem er Hilfe und Strafe im Erziehungskonzept vereint, oder eine neue Grauzone dazwischen eröffnet, sondern Erziehung sollte die Jugendlichen zu Rechtssubjekten machen, auch und gerade wo sie Gesetze übertreten. Diesbezüglich hilft ein Diskurs wenig, der aus "Gesetzen" "Regeln" macht und eine Institution, die statt "Straftaten" "Auffälligkeiten" verfolgt, wenn sie Polizisten mit Sozialarbeitern an einen Tisch setzt, noch weniger. Straftaten sind zu verfolgen wo es Geschädigte gibt und Gesetze übertreten werden, Hilfen sind zu gewähren wo Bedarf besteht. Aus dieser Sicht sind Polizisten "von Amts wegen" (und nicht auf Grund ihrer Kompetenz) keine guten Pädagogen. Der Versuch, dem Rechtsstaat eine pädagogisch-präventive Institution vorzulagern, ist im "Haus des Jugendrechts" in Stuttgart gescheitert. Er könnte andernorts gelingen. Zu wünschen ist dies nicht. "Erziehung" müsste den Rechtsstaat mit seiner Gewaltenteilung in der Perspektive mitdenken, nicht dessen Selbstbeschränkungen kompensieren wollen, und ihn so unterlaufen.

---

<sup>118</sup> Sie ist nicht nur personal am besten ausgestattet, sondern auch "technisch" im Vorteil, verfügt sie doch über ausreichend Dienstfahrzeuge, mit denen Jugendliche schnell nach Hause gebracht werden können, oder der ein oder anderen Familie ein kurzer Besuch abgestattet werden kann.